

8. Sitzung

Mittwoch, 23. Juni 2004, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Gabriele Plüss, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Baumgartner Edi, Belart Claude, Christ Ernst, Hänggi Hans Ruedi, Huber Margrit, Meier Christina, Meier Peter, Meister Silvia, Riss Andreas, Sutter Kaspar, Zingg Ernst. (11)

DG 94/2004

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur heutigen Kantonsratssitzung. Ich habe keine Mitteilungen; wir können direkt mit der Beratung der Geschäfte beginnen.

WG 83/2004

Wahl eines Mitglieds der erweiterten Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

(anstelle von Peter Brügger, FdP)

In offener Wahl wird gewählt: Robert Gerber, FdP.

WG 90/2004

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

(anstelle von Theodor Kocher, FdP)

In offener Wahl wird gewählt: Andreas Schibli, FdP.

SGB 58/2004

Zuteilung der Kantonsratssitze an die Wahlkreise

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 43 Absatz 3, 66 Satz 2 und 67 Absatz 2 der Kantonsverfassung (Fassung vom 3. März 2002) und § 148 Abs. 2 lit.c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/908), beschliesst:

1. Die Kantonsratssitze werden wie folgt an die Wahlkreise (Amteien) verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2. Diese Sitzzuteilung gilt für die Legislaturperiode 2005-2009.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 17. Mai 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

François Scheidegger, FDP, Sprecher der Justizkommission. Ab der Legislaturperiode 2005 bis 2009 wird der Kantonsrat bekanntlich nicht mehr 144, sondern nur noch 100 Mitglieder zählen. Gleichzeitig bilden neu die Amteien die Wahlkreise. Daher musste die Sitzverteilung auf die Wahlkreise neu berechnet werden. Die neue Verteilung wird erstmals anlässlich der Kantonsratswahlen vom 27. Februar 2005 zum Tragen kommen. Nach der neuen Regelung werden keine Sitze mehr im Vorhinein verteilt. Die Verteilung der 100 Sitze richtet sich grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren wie die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone. Das ergibt eine einfache Rechnung. Die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung wird durch 100 dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die massgebende Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, das heisst, jede Amtei erhält so viele Sitze, wie in der Verteilungszahl der betreffenden Bevölkerung enthalten ist. Die restlichen Sitze gehen an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen. Konkret bedeutet dies für die Sitzverteilung in der Legislaturperiode 2005 bis 2009 Folgendes. In Zukunft wird die Amtei Solothurn-Lebern 23, Bucheggberg-Wasseramt 22, Thal-Gäu 13, Olten-Gösgen 29 und Dorneck-Thierstein 13 Sitze erhalten. Die Vorlage war in der Justizkommission unbestritten. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Im Grunde genommen ist dies ein Geschäft ohne politischen und lediglich mit rechnerischem Inhalt. Wir können nachprüfen, ob die Rechnung richtig gemacht wurde. Sie basiert auf vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen und den Bevölkerungszahlen in den verschiedenen Bezirken. Wir haben keine Möglichkeit, etwas zu ändern. Es wurde eine simple mathematische Berechnung gemacht. Ich habe nachgeschaut und kann Ihnen versichern, dass die Verwaltung das gut gemacht hat. Wir treten auf die Vorlage ein und stimmen ihr zu.

Marlene Vöggtli, CVP. Die Ausgangslage zu diesem Geschäft ist klar. Das Volk hat leider so entschieden. Die Amteien bilden jetzt die Wahlkreise. Für die Zuteilung der Kantonsratssitze ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen massgebend. Damit konnte die bereits bisher vorhandene Situation der unterschiedlich grossen Wahlkreise nicht verbessert werden. Die CVP-Fraktion tritt auf den Beschlussesentwurf ein und stimmt ihm zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 49/2004

Selbständige Gerichtsverwaltung

(Fortsetzung, siehe S. 300)

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I., II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I., § 23

Angenommen

§ 23 Abs. 1^{bis}

Antrag Justizkommission

§ 23 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Der Kantonsrat wählt die Oberrichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller Oberrichter muss im Vollamt angestellt sein.

Antrag Fraktion SP

§ 23 Absatz 1^{bis}, zweiter Satz soll lauten:

Er kann auf Vorschlag des Obergerichtes bestehende Stellen oder nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in teilamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen.

...

§ 23 Absatz 1^{bis}, dritter Satz soll gestrichen werden

Dritter Satz «Die Mehrheit aller Oberrichter muss im Vollamt angestellt sein.» ersatzlos streichen.

Georg Hasenfratz, SP. Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung zu unseren beiden Anträgen zu Beschlussesentwurf 2. Die SP-Fraktion ist froh, dass das Thema der Teilzeitstellen für Oberrichterinnen und Oberrichter wieder aufgenommen wird. Wir haben bereits 1994 eine entsprechende Motion eingereicht, die vom Rat grossmehrheitlich überwiesen wurde. Die Regierung hat 1996 beim Gesetz über die Rechtsweggarantien einen Vorschlag gemacht, wie dieses Anliegen umgesetzt werden könnte. Dieser Vorschlag wurde von Rat verwässert. Einige Schlaumeier haben ausserdem durchgesetzt, dass das Thema Teilzeitstellen zusammen mit der neuen zehnten Oberrichterstelle dem Volk separat zur Abstimmung unterbreitet wurde. Das «Separatpäckli» wurde 1997 an der Urne abgelehnt.

Nun liegen wieder Vorschläge auf dem Tisch. Diese sind unserer Meinung nach halbherzig und unflexibel. Ich komme zur Begründung des ersten Antrags. Mit der von der SP-Fraktion vorgeschlagenen Formulierung können auch bestehende und nicht nur neue Stellen geteilt werden, wenn das gewünscht wird. Es müsste möglich sein, dass beispielsweise zwei Oberrichter ihre Stellenprocente auf je 50 Prozent reduzieren könnten. Dann würde eine neue Vollstelle ausgeschrieben. Würden die beiden Stellen um

20 und 30 Prozent reduziert, würde eine neue 50-Prozent-Stelle frei. Aufgrund der Erläuterungen in der Botschaft ist dies nicht möglich. Dort heisst es: «Um die Summe der Stellenprozente zu erhalten, muss ein anderer Richter bereit sein, das entsprechende Pensum zu übernehmen, beziehungsweise abzugeben.» Zu Beginn sind jedoch solche Verschiebungsmöglichkeiten gar nicht vorhanden. Unsere Formulierung ist demgegenüber umfassender und erlaubt eine flexible Schaffung von Teilzeitstellen bei bestehenden und neuen Stellen. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen.

Yves Derendinger, FdP. Georg Hasenfratz hat die Bemerkungen zu Paragraf 29 Absatz 1 litera d^{ter} zitiert. Wir sind der Meinung, es sei trotz des Wortlauts und der Bemerkungen dazu möglich, dass die Oberrichter ihr Pensum reduzieren. Die frei gewordenen Stellenprozente können dann als neue Stelle ausgeschrieben werden. Das Gesamtpensum wird dadurch nicht geändert. Der Antrag der SP zu Paragraf 23 ist daher nicht notwendig. Beim zweiten Antrag hat die SP von mir aus gesehen einen Überlegungsfehler gemacht. In der Begründung schreibt sie, es könnten «höchstens 2 zu je 50 Prozent geteilt werden». Das Beispiel in der Botschaft auf Seite 19 zeigt auf, dass beispielsweise 6 Oberrichter im Vollamt und 5 im Teilamt tätig sein könnten. Dies erachtet die FdP/JL-Fraktion als genügend. Daher bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission möchte Teilzeitstellen durchaus ermöglichen. Wir möchten jedoch kein «Teilzeitgericht» mit 20 Oberrichtern zu 50 Prozent. Die Vorlage soll neben der Verselbständigung auch eine Effizienzsteigerung bringen. Wir meinen, mit zu vielen Teilzeitrichtern würde die Funktionsfähigkeit des Obergerichts eingeschränkt. Das Gericht muss führbar sein, und eine entsprechende Infrastruktur – Büros usw. – wird benötigt. Verhandlungen müssen angesetzt werden, und man muss verfügbar sein. Die Kammern müssen vernünftig zusammengesetzt werden können. Die Oberrichter sind nicht während zwei bis drei Jahren, sondern über 10 bis 20 Jahre im Amt. Wenn man zu viele Teilzeitstellen hat, kann man allenfalls Leute, die zu 100 Prozent arbeiten möchten, aufgrund dieser Einschränkung nicht mehr wählen. Dem möchten wir einen Riegel schieben. Ich ersuche Sie, die Anträge der SP abzulehnen und dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen. Zum ersten Antrag der SP. Man kann sich darüber unterhalten, ob das nicht bereits mit der vorhandenen Fassung möglich ist. Es ist jedoch nicht das Ziel, dass sich die jetzigen Oberrichter die Teilzeitstellen untereinander aufteilen. Dies wäre mit der Annahme des Antrags möglich.

Yvonne Gasser, CVP. Ich bitte Sie, die beiden Anträge der SP abzulehnen. Zum ersten Antrag. Es steht nirgendwo, das sei nicht möglich. Wenn ein Oberrichter sein Pensum zu reduzieren wünscht, so ist das möglich. Wir sprechen ja von einer selbständigen Gerichtsverwaltung. Lassen wir sie auch selbständig arbeiten und dies entscheiden. Zum zweiten Antrag. Es ist auch ein Wunsch des Obergerichts selbst, dass nicht alle Richter in Teilzeit angestellt sind. Der Kommissionssprecher hat dies vorhin begründet. Mit einer Besetzung der Mehrheit der Stellen im Vollamt haben wir eine gute Lösung, welche auch die Anstellung von Teilzeitrichtern erlaubt.

Ursula Deiss, SVP. Wir lehnen die beiden Anträge der SP aus den folgenden Gründen ab. Der erste Antrag ist unnötig. Das Anliegen der SP ist in der Vorlage bereits enthalten, und zwar in Paragraf 29 Absatz 1 litera d^{ter}. Systematisch wird in Paragraf 23 die Aufteilung der freien Stellen durch den Kantonsrat zum Beginn der Amtsperiode geregelt. Auch die Veränderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsperiode wird geregelt. Diese kann durch das Obergericht bewilligt werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Regelungen für die Veränderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsperiode sind flexibler. Das Obergericht kann selbständig und sachgerecht entscheiden. Für Pensenreduktionen muss der Kantonsrat nicht mehr bemüht werden. Das Fazit lautet: Der erste Antrag ist abzulehnen. Zum zweiten Antrag. Der dritte Satz wurde von der Regierung vorgeschlagen und von der Justizkommission redaktionell verbessert. Die Oberrichter zählen zu den Magistratspersonen. Die Begrenzung der Anzahl der Teilzeitrichterstellen muss diesem Status Rechnung tragen. Sie erfolgt auch aus Gründen der Praktikabilität und der Kosten. Teilzeitrichterstellen erschweren die Organisation des Gerichtsbetriebs, was tendenziell zu längeren Verfahrensdauern führen könnte. In diesem Sinne ist auch dieser Antrag abzulehnen.

Georg Hasenfratz, SP. Ich bin froh um die Stellungnahmen zum ersten Antrag, die in die Materialien eingehen. Offenbar ist unser Anliegen umsetzbar. Allerdings finden wir unsere Formulierung besser als diejenige, die in der Vorlage enthalten ist. Daher halten wir an unserm Antrag fest. Zum zweiten Antrag möchte ich nach der Abstimmung zum ersten Antrag noch etwas sagen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die beiden Anträge haben einen inneren Zusammenhang. Tatsächlich können auch amtierende Oberrichter in ein Teilamt wechseln. Dafür ist jedoch das Obergericht selbst zuständig. Dies im Unterschied zu denjenigen Personen, die zu Beginn einer Amtsperiode vom Kantonsrat im Teilamt gewählt werden. Dies betrachten wir als die flexiblere Lösung. Auch das Obergericht ist an die drei Grenzen gebunden, die in Paragraf 23 festgelegt werden. Die Mehrheit der Oberrichter muss im Vollamt beschäftigt sein. Ein Teilamt muss mindestens 50 Prozent ausmachen. Schlussendlich darf die Summe der Stellenprozente 900 nicht übersteigen. Mit Teilämtern kann man nicht dafür sorgen, dass mehr Pensen geschaffen werden als vom Kantonsrat bestimmt. Somit ist der erste Antrag tatsächlich unnötig. Er zielt auch in eine falsche Richtung. Denn während der Amtszeit soll das Obergericht das Teilamt selbst bewilligen. Dies kann zum Beispiel aus Gründen des Alters oder einer Änderung der familiären Verhältnisse bei Frauen wie bei Männern gewünscht werden. Das Obergericht soll gleichzeitig auch die Bedürfnisse des Gerichts und des Gerichtsbetriebs berücksichtigen können. Wer von Anfang an im Teilamt angestellt werden soll, muss vom Kantonsrat gewählt werden. Zum zweiten Antrag. Es wäre sehr unglücklich, wenn man beliebig viele Teilämter vorsehen würde. Es wurde erwähnt, dass dies vom Obergericht selbst nicht gewünscht wird. Aus Erfahrung weiss man, dass es schwierig wird, wenn Betriebe – sei es ein Gericht oder eine andere Einheit – zu viele Teilämter haben. Das wird auch teurer, und es werden mehr Räume benötigt. Ich möchte Sie bitten, von dieser Idee wegzukommen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Beispielsweise können zwei Stellen auf je 50 Prozent aufgeteilt werden. Dann haben wir vier Personen im Teilamt. Eine andere Aufteilungsmöglichkeit für zwei Stellen wäre 80, 70 und 50 oder zweimal 60 und 80 Prozent. So halbherzig ist diese Lösung nicht. Ich bitte Sie beide Anträge abzulehnen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über den ersten Antrag der SP auf Änderung des zweiten Satzes ab.

Abstimmung

Für den Antrag SP

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

Georg Hasenfratz, SP. Wir beantragen Streichung des dritten Satzes von Paragraf 23 Absatz 1 bis. Dies entspricht dem Vorschlag der Regierung aus dem Jahre 1996. Mit der jetzigen Vorlage ist der heutige Regierungsrat offenbar zurückgekrebt. Er will, dass eine Mehrheit der Oberrichterstellen nicht geteilt wird. Vor einigen Jahren hat man das noch anders beurteilt. Die Justizkommission geht noch einen Schritt weiter, indem sie verlangt, dass eine Mehrheit der Oberrichter zu 100 Prozent tätig sein soll. Die Anzahl der Teilzeitrichter soll neu per Gesetz begrenzt werden. Damit wird die Förderung der Teilzeitstellen beim Obergericht nicht gerade zu einer Alibiübung, aber doch zu einer eher halbherzigen Sache. Was bedeutet der Antrag der Justizkommission konkret? Von den jetzigen neun Vollstellen können höchstens zwei halbiert werden. Das Beispiel von Kollege Derendinger trifft zu, wenn man drei Stellen auf fünf Personen aufteilt. Halbieren kann man jedoch nur zwei Stellen. Das ist doch eine sehr bescheidene Sache. Wir meinen, der Kantonsrat solle von Fall zu Fall selber entscheiden, wie viele Teilzeitstellen angemessen sind. Die bürgerliche Seite des Rats setzt sich doch sonst immer für schlanke Gesetze, eine geringe Regelungsdichte und gegen eine Überreglementierung ein. Das soll auch hier gelten. Mit der Streichung des dritten Satzes behalten wir die Sache als Wahlbehörde im Griff. Wir können situativ entscheiden und bleiben flexibel. Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über den zweiten Antrag der SP auf Streichung des dritten Satzes ab.

Abstimmung

Für den Antrag SP

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

§ 25

Angenommen

§ 29

Antrag Redaktionskommission

§ 29 Absatz 1 litera d^{ter} soll lauten:

d^{ter}) Beurteilung von Gesuchen um Veränderung des Beschäftigungsgrades der Richter während der Amtsperiode, wobei ausreichende Gründe und die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1^{bis} (Sätze 2 und 3) vorliegen müssen sowie die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert werden darf;

§§ 47, 48

Angenommen

§ 49

Antrag Redaktionskommission

§ 49 litera d^{ter}) soll lauten:

d^{ter}) der Kantonalen Schätzungsstellen und der Schätzungsexperten nach der Landwirtschaftsgesetzgebung, der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft sowie der Schätzungskommission von Strukturverbesserungsgenossenschaften mit Ausnahme der Entscheide über die Neuzuteilung;

§§ 53, 59

Angenommen

§ 60

Antrag Justizkommission

§ 60^{quinquies} soll lauten:§ 60^{quinquies}, Anstellung, Kompetenzen¹ Der Gerichtsverwaltungskommission ist ein Gerichtsverwalter unterstellt.² Er wird von der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichtes angestellt.³ Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsverwaltungskommission und Führung deren Sekretariats;
- b) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung der Gerichte;
- c) Führung des Rechnungswesens einschliesslich der Zentralen Gerichtskasse;
- d) Bewirtschaftung der Voranschlagskredite;
- e) Kreditfreigabe für die Anstellung von Aushilfen (Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal);
- f) Erledigung weiterer ihm durch Reglement oder von der Gerichtsverwaltungskommission zugewiesener Aufgaben.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Im Beschlussesentwurf ist etwas verloren gegangen. Der folgende Satz soll in Absatz 3 eingefügt werden. «Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen». Materiell bedeutet dies keine Änderung.

Abstimmung

Für den Antrag Redaktionskommission

Grosse Mehrheit

§§ 61, 63

Angenommen

§ 64

Antrag Redaktionskommission

§ 64 soll lauten:

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Obergerichtsschreiber, dessen Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichtes an.

§ 67

Antrag Redaktionskommission

§ 67 soll lauten:

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichts und dessen Stellvertreter an.

§ 68

Antrag Redaktionskommission

§ 68 soll lauten:

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und dessen Stellvertreter an.

§§ 69, 70, 86–88, 91, 101, 102

Angenommen

§ 105

Antrag Redaktionskommission

§ 105^{bis} Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gerichtsverwaltungscommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über alle Gerichte aus mit Ausnahme des Obergerichtes, der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern (§ 105) sowie des Kantonalen Steuergerichtes.

§§ 106, 107

Angenommen

§ 108

Antrag Redaktionskommission

§ 108 Absatz 3 soll lauten:

³ Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an die Gerichtsverwaltungscommission finden sinngemäss Anwendung.

§§ 109–112, 115, 122

Angenommen

II, 1. Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989, § 6^{bis}

Angenommen

2. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 7. Februar 1999, § 1
Angenommen

3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, § 3, § 40 Angenommen

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 24

Antrag Justizkommission

§ 24 litera a soll lauten (geltende Fassung):

a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrats und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin. Gegen Disziplinarscheide, die eine Disziplinarstrafe nach § 25 Absatz 1 Ziffer 3-8 aussprechen, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Das Problem der Disziplinargewalt des Kantonsrats über die obersten Gerichte und den Regierungsrat soll nicht an dieser Stelle behandelt werden. Darin sind wir uns einig – das ist aus der gestrigen Diskussion hervorgegangen. Diese Frage muss breiter diskutiert werden. Rechtsvergleichende Abklärungen mit andern Kantonen müssen noch gemacht werden. Wir sind der Meinung, man sollte diese Thematik nicht in diesem Zusammenhang en passant behandeln.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Die Änderung ist im Rat unbestritten, und der Regierungsrat ist damit auch einverstanden. Damit ist der Antrag der Justizkommission stillschweigend angenommen.

5. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992

§ 8

Antrag Justizkommission

§ 8 soll lauten (geltende Fassung):

Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit sind nur auf die Beamten oder Beamtinnen anwendbar.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Auch diese Änderung ist unbestritten und somit genehmigt.

§§ 19, 28, 50^{bis}, 53

Angenommen

6. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984, § 83

Angenommen

7. Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972, §§ 9, 10, 29, 41 Angenommen

8. Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, §§ 66, 67 Angenommen

9. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989, § 68 Angenommen

III. Angenommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen ab über den Beschlussesentwurf 2.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, I., §§ 24^{bis}, 53, II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, I., §§ 35^{ter}, 172, II. Angenommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Auf Beschlussesentwurf 1 werden wir in der zweiten Lesung noch zurückkommen. Die Anträge der Redaktionskommission wurden stillschweigend genehmigt.

Die bereinigten Beschlussesentwürfe lauten:

A) Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Als Artikel 70^{bis} wird eingefügt:

Art. 70^{bis}. Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten

Der Obergerichtspräsident nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Rechenschaftsbericht der Gerichte teil; er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

Art. 91. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Litera e ist aufgehoben.

Als Artikel 91^{bis} wird eingefügt:

Art 91^{bis}. Gerichtsverwaltung

¹ Die Gerichtsverwaltung ist Sache der Gerichte.

² Der Obergerichtspräsident vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

³ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Gerichtsverwaltung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten.

B) Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69, 70^{bis}, 75, 86, 87 und 91^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 23. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Obergericht umfasst 9-12 Richterstellen.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

1^{bis} Der Kantonsrat wählt die Oberrichter. Er kann nach Anhörung des Obergerichtes freie Stellen in tei-
lamtliche Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Die Mehrheit aller
Oberrichter muss im Vollamt angestellt sein.

Absatz 2 lautet neu:

² Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter.

§ 25. 3. Präsidium

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Gesamtgerichts für die Dauer von 4 Jahren den Präsidenten und
den Vizepräsidenten des Obergerichtes. Wiederwahl ist zulässig.

§ 29. 7. Kompetenzen

a) Gesamtgericht

Als Absatz 1 Einleitungssatz wird eingefügt:

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Richtern nach § 23 Absatz 1^{bis}. Es
hat folgende Kompetenzen:

Absatz 1 litera d lautet neu:

d) Wahlen in die Kammern;

Als Absatz 1 literae d^{bis} und d^{ter} werden eingefügt:

d^{bis}) Zuteilung der Richter an das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht;

d^{ter}) Beurteilung von Gesuchen um Veränderung des Beschäftigungsgrades der Richter während der
Amtsperiode, wobei ausreichende Gründe und die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1^{bis} (Sätze 2 und 3)
vorliegen müssen sowie die Summe der Stellenprocente insgesamt nicht verändert werden darf;

Absatz 1 litera h lautet neu:

h) Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss § 105 ff.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

² Die für ein Teilpensum gewählten Richter haben volles Stimmrecht.

§ 47. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Verwaltungsgericht zu. Dieses
konstituiert sich selbst.

² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.

§ 48. 2. Kompetenzen

a) verwaltungsrechtliche Klage

Absatz 1 litera a lautet neu:

- a) vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden andererseits;

§ 49. b) Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Als litera a^{bis} wird eingefügt:

a^{bis}) der Gerichtsverwaltungscommission über

1. den Vollzug der Gesetzgebung über das Staatspersonal (§ 53 Gesetz über das Staatspersonal);
2. Disziplinarstrafen nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes;
3. die Verweigerung der Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nach § 91^{bis}.

Litera b lautet neu:

- b) der Departemente unter Vorbehalt von § 50;

Als litera d^{bis} wird eingefügt:

d^{bis}) der Direktion der kantonalen Gebäudeversicherung nach § 10 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes;

Als litera d^{ter} wird eingefügt:

d^{ter}) der kantonalen Schätzungsstellen und der Schätzungsexperten nach der Landwirtschaftsgesetzgebung, der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft sowie der Schätzungskommission von Strukturverbesserungsgenossenschaften mit Ausnahme der Entscheide über die Neuzuteilung;

Litera f lautet neu:

- f) anderer, mit verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestatteten Spezialkommissionen;

§ 53. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Das Obergericht teilt die Richter für die Dauer einer Amtsperiode dem Versicherungsgericht zu. Dieses konstituiert sich selbst und tagt in Dreierbesetzung.

² Der Kantonsrat wählt 2 Ersatzrichter.

§ 59^{bis} lautet neu:

§ 59^{bis}. 3. Geschäftsreglement

Die Kantonale Schätzungskommission ordnet ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

§§ 59^{ter} – 59^{quater} sowie der Titel vor § 59^{bis}: «XVI. Finanzausgleichs-Rekurskommission» sind aufgehoben.

Nach § 60 werden als Titel eingefügt:

Dritter Titel^{bis} Gerichtsverwaltung

I. Gerichtsverwaltungscommission

Als § 60^{bis} wird eingefügt:

§ 60^{bis}. 1. Bestand, Wahlart, Amtsperiode

¹ Die Gerichtsverwaltungscommission besteht aus dem Obergerichtspräsidenten, einem Oberrichter und einem Amtsgerichtspräsidenten.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Obergerichtes aus der Mitte der Oberrichter und der Amtsgerichtspräsidenten je ein Mitglied und dessen Stellvertreter.

³ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Als § 60^{ter} wird eingefügt:

§ 60^{ter}. 2. Organisation

¹ Der Obergerichtspräsident leitet die Gerichtsverwaltungscommission. Bei Verhinderung wird er durch den Obergerichtsvizepräsidenten vertreten.

² Die Gerichtsverwaltungscommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

³ Beschlüsse der Gerichtsverwaltungskommission sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren alle Mitglieder oder deren Stellvertreter teilnehmen.

Als § 60^{quater} wird eingefügt:

§ 60^{quater}. 3. Kompetenzen

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss §§ 105 ff;
- b) die Genehmigung der Geschäftsreglemente der Gerichte;
- c) die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Gerichte zuhanden des Kantonsrates;
- d) Anstellungen, die ihr von diesem Gesetz übertragen sind;
- e) Absetzung von geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten, sofern wichtige Gründe dies gebieten;
- f) Durchführung von Disziplinarverfahren nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Gerichtsverwaltungskommission gilt als vorgesetzte Behörde zur Entbindung der Gerichtspersonen vom Amtsgeheimnis (Art. 320 Ziff. 2 StGB, § 38 Gesetz über das Staatspersonal).

Nach § 60^{quater} wird als Titel eingefügt: II. Gerichtsverwalter

Als § 60^{quinquies} wird eingefügt:

§ 60^{quinquies}. Anstellung, Kompetenzen

¹ Der Gerichtsverwaltungskommission ist ein Gerichtsverwalter unterstellt.

² Er wird von der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichtes angestellt.

³ Der Gerichtsverwalter hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtsverwaltungskommission und Führung deren Sekretariats;
- b) Vorbereitung des Voranschlags und der Rechnung der Gerichte;
- c) Führung des Rechnungswesens einschliesslich der Zentralen Gerichtskasse;
- d) Bewirtschaftung der Voranschlagskredite;
- e) Kreditfreigabe für die Anstellung von Aushilfen (Gerichtsschreiber, Kanzleipersonal);
- f) Erledigung weiterer ihm durch Reglement oder von der Gerichtsverwaltungskommission zugewiesener Aufgaben.

Nach § 60^{quinquies} wird als Titel eingefügt: III. Verwaltung der Richterämter

Als § 60^{sexies} wird eingefügt:

§ 60^{sexies}. 1. Geschäftsreglement

Die Richterämter ordnen ihre Organisation und ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

Als § 60^{septies} wird eingefügt:

§ 60^{septies}. 2. Geschäftsleitender Amtsgerichtspräsident

¹ Die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtsgerichtsschreiber jedes Richteramtes wählen aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten einen geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten.

² In Richterämtern mit nur einem Amtsgerichtsschreiber wählen die Amtsgerichtspräsidenten, der Amtsgerichtsschreiber und die Gerichtsschreiber aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten einen geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten.

³ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident leitet die Verwaltung des Richteramtes.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Zuteilung der Mittel an die Abteilungen;
- b) abteilungsübergreifende Geschäfte;
- c) die Vertretung des Richteramtes nach aussen.

Nach § 60^{septies} wird als Titel eingefügt: IV. Verwaltung der Spezialgerichte, des Jugendgerichts und Geschäftsführung der Haftrichter

Als § 60^{octies} wird eingefügt:

§ 60^{octies}. Grundsatz

Die Spezialgerichte, das Jugendgericht und die Haftrichter führen ihre Verwaltung selber, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der Titel vor § 61 lautet neu: I. Amtsgerichtsschreiber und Gerichtsschreiber

§ 61 lautet neu:

§ 61. *Anstellung*

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt für jedes Richteramt höchstens zwei Amtsgerichtsschreiber sowie deren Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber an.

§ 63. *Anstellung und Stellvertretung* (in der Fassung «Reform der Strafverfolgung»)

Absatz 1 lautet neu:

¹Die Gerichtsverwaltungskommission stellt einen oder mehrere Haftgerichtsschreiber an.

§ 64 lautet neu:

§ 64. *Anstellung und Stellvertretung*

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Obergerichtsschreiber, dessen Stellvertreter und die übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichts an.

§ 67 lautet neu:

§ 67. *Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichts und dessen Stellvertreter an.

§ 68 lautet neu:

§ 68. *Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und dessen Stellvertreter an.

§ 68^{bis} sowie der Titel vor § 68^{bis}: «VIII. Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission» sind aufgehoben.

§ 69 lautet neu:

§ 69. *Anstellung*

Die Gerichtsverwaltungskommission stellt das Kanzleipersonal an.

§ 70 ist aufgehoben.

§ 86. *Amtssitz* (in der Fassung «Reform der Strafverfolgung»)

Absatz 3 lautet neu:

³Amtssitz für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht, die Kantonale Schätzungskommission, die Staatsanwaltschaft, den Haftrichter und die Jugendanwaltschaft ist Solothurn. Amtssitz für das Jugendgericht ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichtes, dem es administrativ angegliedert ist.

§ 87. 1. *Laienrichter* (in der Fassung «Reform der Strafverfolgung»)

Litera c lautet neu:

c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichts und der Kantonalen Schätzungskommission die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.

§ 88 (in der Fassung «Reform der Strafverfolgung»)

Das Marginale lautet neu:

§ 88. 2. *Besondere Wahlvoraussetzungen*

a) *Richter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes*

Absatz 3 ist aufgehoben.

Nach § 91 wird als Titel eingefügt:

Achter Titel^{bis} Nebenbeschäftigung

Als § 91^{bis} wird eingefügt:

§ 91^{bis}. Nebenbeschäftigung von Richtern

¹Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedürfen voll- und teilamtliche Richter einer Bewilligung der Gerichtsverwaltungscommission.

²Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

³Nebenamtliche Richter an kantonalen Gerichten dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten.

§ 101 lautet neu:

§ 101. 1. In Ausstandsfällen

Wenn zufolge Ausstandes (neunter Titel) im Einzelfall die gesetzlich vorgesehene Stellvertretung von Gerichtspersonen nicht ausreicht, so bezeichnet die Gerichtsverwaltungscommission auf Antrag des Gerichtes einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 102. 2. Auf bestimmte Zeit

Absatz 1 lautet neu:

¹Ausserordentliche Vertretungen bis auf die Dauer von 2 Jahren können von der Gerichtsverwaltungscommission auf Antrag des Gerichtes angestellt werden.

§ 105 lautet neu:

§ 105. 3. Obergericht

a) Aufsicht

¹Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Kammern des Obergerichtes, mit Ausnahme der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, sowie deren Personal.

²Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an die Gerichtsverwaltungscommission finden sinngemäss Anwendung.

Als § 105^{bis} wird neu eingefügt:

§ 105^{bis}. 3.bis Gerichtsverwaltungscommission

a) Aufsicht allgemein

¹Die Gerichtsverwaltungscommission übt die administrative und die fachliche Aufsicht über alle Gerichte aus mit Ausnahme des Obergerichtes, der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern (§ 105) sowie des Kantonalen Steuergerichtes.

²Sie arbeitet dabei mit dem Obergericht und den unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichten und Kammern zusammen und sorgt für gegenseitige Information.

³Das Obergericht und die unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern sind verpflichtet, aufsichtsrelevante Vorgänge der Gerichtsverwaltungscommission unverzüglich zu melden. Sie haben Antragsrecht.

⁴Die Gerichtsverwaltungscommission erlässt administrative und fachliche Weisungen auf Antrag oder mit Zustimmung des Obergerichtes oder der unter der Aufsicht des Obergerichtes stehenden Gerichte und Kammern.

§ 106 b) Aufsichtsbeschwerde

Absatz 1 lautet neu:

¹Beschwerden gegen die Amtsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden und Funktionäre sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekannt geworden ist, der Gerichtsverwaltungscommission schriftlich einzureichen.

Als Absätze 4 und 5 werden neu angefügt:

⁴Die Gerichtsverwaltungscommission kann eine Drittperson mit der Untersuchung beauftragen.

⁵Auf Antrag der Gerichtsverwaltungscommission kann das Obergericht die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde selber übernehmen oder dem Verwaltungs- oder Versicherungsgericht oder einer seiner Kammern übertragen.

§ 107 lautet neu:

§ 107. c) Disziplinarfälle

Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 108 4. Regierungsrat

Absatz 3 lautet neu:

³ Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an die Gerichtsverwaltungscommission finden sinngemäss Anwendung.

§ 109. 5. Kantonsrat

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kantonalen Steuergerichtes und der Gerichtsverwaltungscommission steht unter der Aufsicht des Kantonsrates.

§ 110 lautet neu:

§ 110. 1. Geschäftsleitender Amtsgerichtspräsident

Die geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über die Tätigkeit der Friedensrichter.

§ 111 lautet neu:

§ 111. 2. Obergericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht

¹ Das Obergericht erstattet der Gerichtsverwaltungscommission zuhanden des Kantonsrates jährlich Bericht über seine Tätigkeit wie auch über diejenige der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte.

² Im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes erscheinen auch die Berichte des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

§ 112 lautet neu:

§ 112. 3. Kantonales Steuergericht

Das Kantonale Steuergericht erstattet der Gerichtsverwaltungscommission zuhanden des Kantonsrates jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 115. 1. durch Obergericht

Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Obergericht ordnet die Geschäftsführung der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte (§ 105) und der übrigen Gerichte in einem Reglement, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Absatz 2 ist aufgehoben.

Als § 122^{bis} wird eingefügt:

§ 122^{bis} 7^{bis}. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... (Selbständige Gerichtsverwaltung)

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von der bisher nach altem Recht zuständigen Behörde weitergeführt.

² Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Finanzausgleichs-Rekurskommission, der Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen oder bei der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission hängig sind, werden dem Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen, wenn die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989

Als § 6^{bis} wird eingefügt:

§ 6^{bis}. Obergerichtspräsident

¹ Der Obergerichtspräsident vertritt im Kantonsrat den Voranschlag, die Rechnung und den Rechenschaftsbericht der Gerichte.

² Er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

2. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 7. Februar 1999

§ 1.

Absatz 4 lautet neu:

⁴Er beaufsichtigt die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben; ausgenommen sind die Gerichte.

3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970

§ 3.

Absatz 1 litera b lautet neu:

b) die kantonalen Schätzungskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht und weitere durch die Gesetzgebung bezeichnete Verwaltungsgerichtsbehörden.

§ 40.

Litera e ist aufgehoben.

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 24.

Als litera a^{bis} wird eingefügt:

a^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte. Gegen Disziplinarscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Litera b lautet neu:

b) der Regierungsrat gegenüber den übrigen Mitgliedern staatlicher Behörden und dem diesem Gesetz unterstellten Staatspersonal. Gegen Disziplinarscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Litera d lautet neu:

d) die Wahlbehörde gegenüber den diesem Gesetz unterstellten übrigen Behörden und dem Personal der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Ist der Kantonsrat Wahlbehörde, so amtiert der Regierungsrat als Disziplinarbehörde. Gegen Disziplinarscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

5. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992

§ 19.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Die Gerichtsverwaltungskommission ist Anstellungsbehörde nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Sie kann Anstellungen an das kantonale Personalamt delegieren.

§ 28.

Als Absatz 4 litera a^{bis} wird eingefügt:

a^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte.

§ 50^{bis}.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³Für administrative Untersuchungen gegenüber Gerichtspersonen ist die Gerichtsverwaltungskommission zuständig.

§ 53.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

1^{bis}Verfügungen des Personalamtes nach § 19 Absatz 4 (Satz 2) können bei der Gerichtsverwaltungskommission und Verfügungen der Gerichtsverwaltungskommission beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

6. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984

§ 83 lautet neu:

§ 83. *b. Zuständigkeit*

Über Beschwerden entscheidet das Verwaltungsgericht.

7. Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972

§ 9 ist aufgehoben.

§ 10.

Absatz 1 lautet neu:

¹Gegen Verfügungen der Direktion kann der Eigentümer innert 10 Tagen schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder Beschwerde erheben.

Der Einleitungssatz zu Absatz 2 lautet neu:

²Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Verfügungen der Direktion betreffend:

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹Der Eigentümer kann gegen die Einschätzungsverfügung der Direktion innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

²Bis zur Erledigung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gilt unter Vorbehalt des vom Eigentümer nachzuweisenden Mehr- oder Minderwertes die erstinstanzliche Schätzung.

§ 41.

Das Marginale und Absatz 2 lauten neu:

§ 41. *Schadenabschätzung; Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

²Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Schadenabschätzungen kann der Eigentümer innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

8. Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994

§ 66.

Das Marginale und der Einleitungssatz von Absatz 1 lauten neu:

§ 66. *Beschwerde an das Verwaltungsgericht*

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt zudem Beschwerden gegen: ...

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 67 ist aufgehoben.

9. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989

§ 68 Absatz 2.

Satz 2 ist aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

C) Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 wird wie folgt geändert:

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. *Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten*

Der Obergerichtspräsident kann sich in den Kommissionen durch Personen im Dienst der Gerichte begleiten oder im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

§ 53.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Der Obergerichtspräsident kann sich jederzeit an den Beratungen des Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Gerichte beteiligen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

D) *Änderung des Gebührentarifs*

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 und 87 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 218 der Strafprozessordnung nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. März 2004 (RRB Nr. 2004/621) beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT) wird wie folgt geändert:

§ 35^{ter}

Absätze 3 und 4 sind gestrichen.

§ 172 lautet neu:

¹ Der Vollzug von Bussen und Kosten der Friedensrichter ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Diese bestimmen die zuständige Vollzugsbehörde.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 63/2004

Teilrevision 1. des Gesetzes über das Staatspersonal, 2. der Schulgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

(Fortsetzung, siehe S. 304)

Detailberatung

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Gestern haben wir über die Ausstandspflicht des Staatspersonals diskutiert. Die verschiedenen Beschlussesentwürfe betreffen unterschiedliche Personen. Daher wird etwas Bewegung in den Saal kommen. Ich teile Ihnen nun mit, wer wann ausstandspflichtig ist. Gemäss dem revidierten Gesetz aus dem Jahre 1995 gilt die Ausstandspflicht nur für direkt Betroffene, das heisst Personen, die selbst beim Staat arbeiten und Lohn beziehen. Ehepartner und andere Angehörige unterstehen der Ausstandspflicht hingegen nicht. Bei Beschlussesentwurf 1 sind all diejenigen ausstandspflichtig, die beim Staat arbeiten. Bei den Beschlussesentwürfen 2 und 3 sind die Volksschullehr-

kräfte abtretungspflichtig. Bei Beschlussesentwurf 4 müssen die Berufsschullehrkräfte in den Ausstand treten. Bei Beschlussesentwurf 5 sind die Kantonsschullehrkräfte abtretungspflichtig.

Rolf Grütter, CVP. Die Kantonsratspräsidentin hat nun eine Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben. Wir beraten ein Gesetz mit fünf Beschlussesentwürfen. Ich meine, die Ausstandspflicht sei integral für die gesamte Gesetzesberatung anzusetzen. Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man sich mit dieser Interpretation auf ein gefährliches Glatteis begibt. Wir beraten ein Gesetz, nicht fünf. Ich wehre mich gegen diese Interpretation der Ausstandspflicht und möchte meinen Protest protokollarisch festgehalten haben.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich habe dein Votum als Protest, nicht als Antrag aufgefasst, Rolf Grütter. Wenn du einen Antrag stellen möchtest, müsstest du dich nochmals melden.

Lorenz Altenbach, FdP. Damit wir in der juristischen Terminologie korrekt bleiben, möchte ich Rolf Grütter Folgendes sagen. Wir beraten mehrere Gesetze innerhalb einer Vorlage.

Markus Schneider, SP. Der gestrige Entscheid über die Ausstandspflicht war offenbar doch nicht so glücklich. Wir setzen uns in einen Widerspruch zu Bundesgerichtsentscheiden. Heute sehen wir, dass wir uns bezüglich der Beratung dieses Gesetzes in eine sehr schwierige Lage begeben. Unter Umständen drohen Stimmrechtsbeschwerden. Aufgrund dieser Konstellation stelle ich den Antrag, dass wir auf den Entscheid bezüglich des Ausstands zurückkommen und nochmals darüber abstimmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über den Rückkommensantrag ab. Das Staatspersonal sollte beim Rückkommensantrag ebenfalls nicht mitstimmen. Ich bitte Sie jedoch, im Saal zu bleiben. Für das Auszählen bitte ich die beiden Stimmzählerinnen links und rechts, aktiv zu werden. Die beiden in der Mitte bitte ich, sich zurückzuhalten.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Damit gilt das, was wir gestern beschlossen haben. Ich meine, wir seien auf dem richtigen Weg, da es sich um verschiedene Gesetze handelt. Wir kommen zur Beratung des Beschlussesentwurfs 1. Ich bitte die Ausstandspflichtigen, den Saal zu verlassen.

Rolf Grütter, CVP. Vor der Detailberatung möchte ich auf zwei Punkte hinweisen. Damit die Vorlagen nicht dem obligatorischen Referendum zugeführt werden müssen, ist ein Zweidrittelsmehr notwendig. Zu Beschlussesentwurf 1, Paragraph 45^{bis}, Absatz 3 neu. Dabei handelt es sich um ein sehr gutes Verhandlungsergebnis der Regierung. Die Lohnhoheit bleibt beim Arbeitgeber. In den Augen der Finanzkommission ist es ausserordentlich wichtig, dass der Beschlussesentwurf 1 mit einer sehr grossen Mehrheit angenommen wird. Der Regierungsrat konnte aushandeln, dass er die Schiedsgerichtsbarkeit im Falle des Lohnstreits nicht abgeben muss. Das ist in einem GAV nichts Selbstverständliches. Die Änderungsanträge der Finanzkommission zu den verschiedenen Vorlagen, die vom Regierungsrat gutgeheissen wurden, sind nicht materieller, sondern präzisierender Natur. Wir haben die Vorlagen materiell nicht abgeändert. Ich bitte Sie, entsprechend dem Antrag der Finanzkommission, in der Detailberatung allen Beschlussesentwürfen wenn möglich mit mehr als zwei Dritteln zuzustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich gehe davon aus, dass ich mich zu jedem Antrag materiell noch melden darf. Tatsächlich war die von Rolf Grütter erwähnte Thematik ein absolut zentraler Bereich und auch eine grosse Knacknuss im Zusammenhang mit den GAV-Verhandlungen. Wir haben sämtliche Lohnfragen nicht an die Schiedsgerichtsbarkeit delegiert. Das muss auch für Sie als Kantonsrätinnen und Kantonsräte von grossem Interesse sein. Was die Lohnfragen angeht, wird nicht an ein relativ anonymes, respektive gewissen Zufälligkeiten ausgesetztes Schiedsgericht delegiert. Selbstverständlich kann die Gegenseite im Falle der Unzufriedenheit den GAV kündigen. Die Regierung ist für Sie politisch fassbar. Bei einem Schiedsgericht wäre dies hingegen nicht der Fall.

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I. §§ 13, 18, 24, 25, 45^{bis}

Angenommen

§ 47

Antrag Kurt Küng

§ 47 Absatz 3 erster Satz soll lauten:

³ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 Buchstabe b haben die Staatsbediensteten während zwölf Monaten Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent der im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Besoldung. ...

Als § 47 Absatz 3^{bis} soll eingefügt werden:

^{3bis} Der Kanton schliesst eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft oder bei einer anerkannten Krankenkasse gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ab.

Kurt Küng, SVP. Aufgrund der gestrigen Beratungen in meiner Fraktion und aus persönlicher Überzeugung ziehe ich den Antrag auf Erhöhung des Taggelds von 70 auf 80 Prozent zurück. Dies war ein persönliches Anliegen im Sinne einer Koordination von Krankheit und Unfall. Es ist aber in der Tat nicht zwingend und würde schlussendlich auch mehr Kosten.

Der zweite Antrag bleibt bestehen. In dieser Frage wurde ein Haus auf Sand gebaut. Sie ist absolut nicht spruchreif. Das wurde gestern von Ueli Bucher bestätigt. Eine Woche reicht wirklich nicht, um genaue Berechnungen zuhanden des Parlaments anzustellen. Meine Damen und Herrn Regierungs- und Kantonsräte, es ist der SVP absolut klar, dass eine Woche nicht ausreicht – wenn zwei Jahre nicht gereicht haben –, um saubere Berechnungsgrundlagen in die Vorlage einzupacken. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, einen Antrag auf Rückweisung und Weiterberatung in einer der nächsten Sessionen. Wir verlangen zwingend saubere Unterlagen, wie wir das üblicherweise verlangen, wenn mit einer Vorlage Mehrkosten anfallen. Sollte dieser Rückweisungsantrag abgelehnt werden, werden wir sämtliche Beschlüsse im Sinne der Einheit der Materie zurückweisen.

Als Fraktionschef werde ich der kantonalen Partei und nicht zuletzt auch dem Bund kritischer Steuerzahler im Kanton Solothurn die Frage stellen, ob das Referendum in Frage kommt.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich frage nach, Kurt Küng, worauf sich dein Rückweisungsantrag bezieht. Gehe ich richtig in der Annahme, dass du den Beschlussesentwurf 1 zurückweisen willst?

Kurt Küng, SVP. Das trifft zu.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Wort zum Rückweisungsantrag ist somit frei.

Ulrich Bucher, SP. Ich bin entweder gründlich missverstanden worden, oder man hat mir Dinge in den Mund gelegt, die ich nicht gesagt habe. Selbstverständlich liegen die Berechnungen auf dem Tisch. Man kennt die Anzahl der Fälle und kann die entsprechenden Kosten berechnen. Das ist nicht das Problem. Das Problem war es, saubere Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Eine Ausschreibung einer Krankentaggeld-Versicherung untersteht dem Submissionsrecht. Wir haben nicht bei den Grundwerten Probleme, sondern bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen – das heisst beim Kleingedruckten. Ich bin nicht schuld daran, dass das immer so kompliziert ist, aber es ist in Gottes Namen einmal so. Wenn man eine saubere Submission durchführen will, muss man absolut klare Grundlagen haben. Das hat Zeit gekostet, und das war der Grund, warum wir Experten benötigt haben. Ich kann Ihnen einfach Folgendes sagen. Selbstverständlich ist bekannt, ungefähr wie viele Staatsangestellte ein Jahr oder länger erkranken. Es ist ebenso bekannt, in wie vielen Fällen die IV keine Zustimmung zu einer Rente erteilt. Wie ich gestern erwähnt habe, sind dies ein bis drei Fälle pro Jahr. Es ist relativ einfach zu berechnen, was das kostet. Das teuerste an dieser Versicherung ist vermutlich die administrative Begleitung. Eine Eigenlösung bietet einen entscheidenden Vorteil. Die Fakten zur Krankheit – der bisherige Verlauf, die Arztzeugnisse usw. – sind dem Personalamt bekannt. Das Geschäft geht ohnehin an die staatliche Pensionskasse. Damit kann diese die Frage der Krankentaggeld-Versicherung praktisch nebenbei auch noch regeln. Das ist das Bestechende an der Eigenlösung. Sie ist in Bezug auf die Prämien wie auch die administrative Begleitung günstiger. Im Übrigen haben wir den Experten nicht beauftragt, diese Lösung vorzuschlagen. Er war beauftragt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Rahmenbedingungen festzulegen. Es hat dann gesagt: «Macht das nicht, das hat gar keinen Wert und ist viel zu aufwendig.» Das sind die Fakten.

Jürg Liechti, FdP. Meiner Meinung nach diskutieren wir hier etwas als politische Frage, das keine solche ist. Schlussendlich ist das eine Frage des Risk Management, der Kostenoptimierung. Man kann Risiken entweder selber tragen oder versichern lassen. Wenn man sie versichern lässt, kommt das klar teurer zu stehen, denn die Versicherung muss daran noch etwas verdienen. Es stellt sich die Frage, ob man die

Risiken selber tragen kann. Wenn ein Arbeitgeber 9000 Angestellte hat, dann kann er das. Die Risiken mitten sich über das Jahr aus. Für mich ist das eine Milchmädchenrechnung und kein Grund für politische Hektik. Ich verstehe den Antrag der SVP nicht. Ich bitte Sie, der kostengünstigeren Lösung für den Kanton zuzustimmen. Sonst müsste mir jemand erklären, dass ich hier völlig falsch liege.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Das Wesentliche zum Antrag der SVP hat Jürg Liechti soeben gesagt. Ich möchte noch etwas Grundsätzliches anführen. Kurt Küng, ich glaube, du hast dich hier auf einen Nebenkriegsschauplatz eingeschossen. Nun kann man das Feuer weiterziehen, wenn man das will. Ich möchte Ihnen beliebt machen, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Wenn das Geschäft nicht überwiesen wird, könnte sich das als finanzpolitischer Bumerang erweisen. Mit den 10 Mio. Franken, die uns die Geschichte kostet, können wir uns aus der Gefahrenzone der Klagen aus dem Spitalbereich freikaufen. Diese Klagen auf Gleichheit im Vergleich mit den Entschädigungen im Polizeibereich wären absolut chancenreich. Das läge wohl auch nicht im Interesse Ihres Bunds der Steuerzahler und Ihrer Partei. Ich mache die folgende finanzpolitische Rechnung. Die Lösung kostet uns 10 Mio. und das Risiko beträgt 25 Mio., also haben wir 15 Mio. Franken gewonnen. Kurt, das ist doch auch in eurem Interesse. Ihr wollt euch doch nicht für einen solchen politischen Schaden verantwortlich machen.

Kurt Küng, SVP. Ich muss jetzt auch fragen, ob ihr mir nicht richtig zugehört habt. Ich dringe nicht zwingend auf den Abschluss einer Versicherung, auch wenn das im Antrag steht. Wir wollen saubere Berechnungsgrundlagen, sodass wir sagen können: «Aha, darum ist es günstiger.» Ueli Bucher hat gestern gesagt, Richtofferten seien vorhanden. Auch heute hat er gesagt, die Zahlen seien vorhanden. Warum sind denn diese Zahlen in der Vorlage nicht enthalten? Es gibt nicht einmal Richtwerte. Wir konnten uns an nichts halten, ausser an ein Wort eines externen Professors. Er sagt: «Meine Damen und Herren Regierungsräte, meine Damen und Herren Personalverbandsvertreter, es ist günstig, wir machen es intern.» So geht es in diesem Kanton nicht. Das akzeptiert unsere Partei nicht. Das sind die Facts. Legen Sie uns die Zahlen vor, und dann ziehen wir allenfalls sogar den zweiten Antrag zurück. So einfach ist Politik.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Nun steht die Frage der Taggeldversicherung zur Diskussion. Das war Verhandlungsgegenstand innerhalb der GAV-Beratungen. Mit dem GAV können wir keine Auswahlendung bringen. Es gibt ein Verhandlungsergebnis, oder es gibt keines. Nun haben wir ein Verhandlungsergebnis im Sinne einer kostengünstigen Eigenlösung. Du kannst sicher sein, dass ich genügend auf der privatwirtschaftlichen Seite stehe, wenn es schlüssig wäre, dass eine privatwirtschaftliche Lösung günstiger zu stehen käme, Kurt. Ich will weder, dass die Pensionskasse Gewinne erzielt, noch dass sie Verluste einfährt. Es muss einfach kostendeckend sein. Das kleine Segment der Taggeldversicherung – das nun derart hochgespielt wird – wird nun dort im Sinne einer kostengünstigen und pragmatischen Lösung angesiedelt. Ich weiss nicht, warum du dich dieser Meinung nicht anschliessen kannst. Zu 50 Prozent bist du bereits gekommen. Nun solltest du den Rest auch noch machen, dann sind wir alle zufrieden.

Manfred Baumann, SP. Ich habe dem, was Hansruedi Wüthrich und Christian Wanner gesagt haben, nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich möchte in diesem Saal dazu aufrufen, aus einzelnen Themen nicht Gefahrenherde zu machen, die zum Scheitern der gesamten Vorlage führen könnten. Es ist eine sehr wichtige Vorlage. Es geht nicht nur um die möglichen finanzpolitischen Auswirkungen. Über Jahre hinweg waren wir in verschiedenen Geschäften – nicht zuletzt aufgrund der bevorstehenden und laufenden Verhandlungen bezüglich des Gesamtarbeitsvertrags – immer wieder marode. Jetzt geht es darum, dass wir auch als Arbeitgeber ernst genommen werden. Bitte stellen Sie nicht einzelne Punkte, wie jetzt beispielsweise die Krankentaggeld-Versicherung, als Sündenböcke hin, was allenfalls ein Scheitern der wichtigen Vorlage zur Folge haben könnte. Bitte übernehmen Sie die Verantwortung. Ich bitte auch die SVP, diese Verantwortung klar zu übernehmen.

Ulrich Bucher, SP. Ich kann die Frage nach den Kosten relativ konkret beantworten. Man das in die Kalkulation gegeben, was die Richtofferte der Versicherung – in einer übrigens sehr grossen Spannweite – ergeben hat. Es handelt sich um ungefähr eine halbe Million Franken. Man hat nicht selbst etwas berechnet, sondern aus Sicherheitsgründen die Zahl der Richtofferte übernommen.

Urs Huber, SP. Kurt Küng hat vorhin gesagt: «So einfach ist Politik.» Meiner Meinung nach geht es hier nicht um das, worüber wir sprechen. Meiner Meinung nach will die SVP das Referendum ergreifen, sucht Gründe dafür und bauscht ein absolutes Detail – im Vergleich zu gesamten Vorlage – auf. Darum geht es

meiner Meinung nach. Von mir aus gesehen ist das unehrlich und lächerlich. Wobei Kurt Küng jeweils sagt: «Das ist Fact.»

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir diskutieren immer noch über den Rückweisantrag der SVP zu Beschlussesentwurf 1. Wird das Wort noch gewünscht? – Das ist der Fall.

Georg Hasenfratz, SP. Ich möchte eine Frage zum Verfahren stellen. Ist es richtig, dass ein einzelner Beschlussesentwurf zurückgewiesen werden kann? Ist es nicht so, dass die gesamte Vorlage zurückgewiesen werden müsste? Oder müsste man bei einzelnen Artikeln die Abstimmung aussetzen?

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Man kann einen einzelnen Beschlussesentwurf zurückweisen, aber auch einen einzelnen Paragraphen. Wenn ein einzelner Paragraph zurückgewiesen wird, kann man keine Schlussabstimmung zum betreffenden Beschlussesentwurf durchführen. Würde Beschlussesentwurf 1 zurückgewiesen, wären die Beschlussesentwürfe 2 bis 5 nicht tangiert. Diese könnten normal weiterberaten werden. Der Antrag von Kurt Küng verlangt die Rückweisung von Beschlussesentwurf 1. Darüber werden wir abstimmen. Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist der Fall.

Peter Wanzenried, FdP. Kurt Küng hat vorhin erklärt, wie einfach Politik ist. Sie ist so einfach, dass man sich orientieren kann, wenn man das will. Die von Ulrich Bucher genannten Zahlen liegen mir vor. Ich habe mich ebenfalls orientiert. Ich habe nur darauf gewartet, ob Ueli Bucher sie nennt, oder ob ich sie nennen soll. Genau können die Zahlen nicht bestimmt werden, weil man nicht weiss, wie viele dieser Fälle eintreten werden. Für mich ist Politik noch einfacher. Im Jahr 2001 haben wir den Regierungsrat beauftragt, den GAV auszuhandeln. Diejenigen, die diesem Entscheid damals kritisch gegenüberstanden, wurden etwas belächelt. Jetzt zeigt sich aber, dass einige etwas Mühe haben, zu akzeptieren, dass die Regierung die GAV-Verhandlungen führt und das Entscheidungsrecht hat. Das müssen wir nun einmal akzeptieren. Aber noch einfacher ist Politik, wenn die andern alle gegen die Rückweisung und für die Vorlage stimmen. Dann kommt nämlich ein klares Ja zustande.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über den Antrag auf Rückweisung von Beschlussesentwurf 1 gemäss dem Antrag von Kurt Küng ab.

Abstimmung
Für Rückweisung
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Kurt Küng hat den ersten Antrag zu Paragraph 47 zurückgezogen. Ich frage Kurt Küng an, ob der zweite Antrag zu Paragraph 47 noch zur Diskussion steht.

Kurt Küng, SVP. Dieser steht weiterhin zur Diskussion. Die Rückweisung wurde abgelehnt, wir werden uns wieder melden.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wird das Wort zum zweiten Antrag der SVP gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung
Für den Antrag Kurt Küng
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 48

Antrag Finanzkommission

§ 48 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

Magdalena Schmitter, SP. Ich weiss, dass Kinder unterschiedlich intensive Betreuung benötigen. Was ich bis jetzt nicht gewusst habe und mit einem gewissen Erstaunen aus dem GAV erfahre, ist, dass der unterschiedliche Betreuungsaufwand offenbar vom Anstellungsverhältnis der Mutter abhängig sei. Das ist eine eher bizarre kausale Verknüpfung. Wenn wir vom weiblichen Personal sprechen, dann geht es um mehr als die Hälfte aller Angestellten. Der Frauenanteil unter dem GAV-Hut beträgt über 60 Prozent. Befristet angestellt sind vor allem Frauen in der Verwaltung, an den Gerichten, an Projekten beteiligte

Frauen und Lehrerinnen, wenn die Stelle nicht definitiv zugesichert werden kann. Die Tendenz der befristeten Stellen ist steigend. «Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.» Das heisst, befristet angestellte Frauen haben im ersten Dienstjahr Anspruch auf 8 Wochen, im zweiten auf 12 und ab dem dritten Dienstjahr auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Egal welche Anstellung eine Frau hat – wenn sie ihren Mutterschaftsurlaub antritt, geht es um ein neugeborenes Kind, welches gepflegt und versorgt werden muss. Mutter und Kind müssen sich aneinander gewöhnen, und die Mutter muss ihre nächste Zukunft planen und organisieren. Was kann ein Kind dafür, dass seine Mutter vom Arbeitgeber befristet angestellt wurde und nur acht Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält? Welche Wertung und Haltung steht dahinter, dass nicht alle Frauen den gleichen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben? Alle fordern Familienfreundlichkeit und familienfördernde Massnahmen. Und alle beklagen, dass eine Familie heute durchschnittlich nur noch 1,4 Kinder hat. Paragraf 48 steht in dieser Hinsicht quer in der Landschaft. Ich muss hier sagen, dass alle beteiligten Partner bei der Ausarbeitung des GAV eine Gelegenheit verpasst haben, alle Frauen gleichzustellen. Ich sage bewusst «Partner», denn es waren vor allem Männer, die mit einer so genannten mittleren Unzufriedenheit in Kauf genommen haben, dass es beim Mutterschaftsurlaub zwei Kategorien von Müttern gibt, nämlich die unbefristet und die befristet angestellten. Aus Rücksicht auf das fragile Dasein des GAV stelle ich keinen Antrag. Ich wünsche jedoch, dass die Regierung zu diesem Punkt nochmals über die Bücher geht. Im Übrigen kann ich nur hoffen, dass die Lösung auf Bundesebene mit 14 Wochen Mutterschaftsurlaub für alle Frauen zum Durchbruch kommt.

Annekäthi Schlupe, FdP. Ich stelle eine Frage in demselben Zusammenhang. Im Herbst stimmen wir über die Erwerbersatzordnung (EO) ab. Aus jener Vorlage geht nicht hervor, dass befristet und unbefristet Angestellte einen unterschiedlichen Anspruch hätten. Ebenso ist dort festgehalten, dass der Mutterschaftsurlaub offiziell am Tag der Geburt beginnt. Falls die Vorlage zur EO angenommen wird, wie denkt die Regierung mit dieser Differenz umzugehen?

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Wir sprechen nun über etwas, das hier nicht zur Diskussion steht, weil es Bestandteil des GAV ist. Es handelt sich um einen der Punkte, in welchen sich die Personalverbände gegenüber der Regierung nicht durchsetzen konnten. Wir sehen eine andere Lösung und haben auch Einvernehmen im Sinne eines Kompromisses erzielt. Werden später gesetzliche Voraussetzungen verändert, muss man die Sache wieder anschauen. Allenfalls muss sich der GAV nach dem Gesetz richten. Das ist klar. Zurzeit ist die Regierung nicht bereit, hier einen Fingerbreit nachzugeben.

Peter Brügger, FdP. Ich möchte noch eine redaktionelle Änderung beantragen. So wie der Satz jetzt dasteht, dauert der Mutterschaftsurlaub bei einer grosszügigen Interpretation 32 Wochen, nämlich 16 Wochen vor und 16 Wochen nach der Geburt. Ich schlage Ihnen folgende Ergänzung vor: «... von 16 Wochen. Der Urlaub kann vor oder nach der Geburt beansprucht werden. ...»

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Peter, ich meine, dein Antrag erübrigt sich. Denn der Antrag der Finanzkommission lautet: «... hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. ...» Der Passus «vor und nach der Geburt» ist nicht mehr enthalten. Die Regierung stimmt dem Antrag der Finanzkommission zu. Bist du mit dieser Ansicht einverstanden? – Das ist der Fall.

II.

Angenommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir kommen zur Schlussabstimmung über Beschlussesentwurf 1.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

97 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Quorum beträgt 73 Stimmen. Sie haben dem Beschlussesentwurf 1 zugestimmt.

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 8

Antrag Finanzkommission

§ 8 Absatz 3

Die Finanzkommission beantragt, die heutige Fassung von Absatz 3 nicht zu ändern.

Ulrich Bucher, SP. Die neue Fassung von Absatz 3 entspricht auch der Version, wie sie von der GAV-Projektleitung beschlossen wurde. Hier handelt es sich um einen reinen Kommunikationsirrtum.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Über diesen Antrag müssen wir nicht abstimmen. Es gibt eine neue Fassung der Regierung, welcher die Finanzkommission zustimmt.

§§ 57, 73, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

101 Stimmen

Dagegen

17 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Quorum beträgt 81 Stimmen. Sie haben dem Beschlussesentwurf 2 zugestimmt.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Bei der ersten Abstimmung wurde das Quorum nicht korrekt festgelegt. Das Abstimmungsergebnis betrug 97 zu 19 Stimmen, und das Quorum wurde mit 73 angegeben. Das kann nicht stimmen. Auch ohne die Enthaltungen betragen zwei Drittel von 116 Stimmen mehr als 73. Es geht mir darum, dass dies im Protokoll richtig festgehalten wird.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Quorum wird aus der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder ermittelt. Bei der Abstimmung werden die Enthaltungen nicht mitgezählt. Das Quorum wurde offenbar falsch berechnet. In Wirklichkeit beträgt es 78. Dann stimmt die Rechnung. Das Wort wird vom stellvertretenden Chefstimmzähler gewünscht.

Hansruedi Zürcher, FdP. Wir haben festgestellt, dass wieder 120 Ratsmitglieder im Saal sind. Dann beträgt das Quorum 120 durch 3 ergibt 40 mal zwei ergibt 80. – Plus eins ergibt 81. Vorhin waren einige Ratsmitglieder im Ausstand. Dann kann wohl die Zahl von 73 rein logisch gesehen etwa stimmen. (*Heiterkeit*)

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir haben bei der ersten Abstimmung die Ja- und die Nein-Stimmen zusammengezählt und ein Quorum von mindestens 78 festgelegt. Damit ist das Zweidrittelsmehr erreicht.

Lorenz Altenbach, FdP. Bei so viel Unsicherheit beantrage ich, die Abstimmung zu wiederholen.

Rolf Grütter, CVP. Ich bitte Sie, den Antrag von Lorenz Altenbach zu unterstützen. Wir haben ein wichtiges Geschäft vor uns. Auch die neue Berechnung des Quorums, zwei Drittel plus eins, ist falsch. Wir müssen nun wirklich feststellen, wie viele Ratsmitglieder zu Beschlussesentwurf 1 anwesend sind, das Quorum bekannt geben und dann abstimmen. Diese Zeit müssen wir uns nehmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über den Ordnungsantrag von Lorenz Altenbach ab, wonach die Abstimmung zu Beschlussesentwurf 1 zu wiederholen sei.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Lorenz Altenbach

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Somit wiederholen wir die Abstimmung zu Beschlussesentwurf 1. Ich bitte die Ausstandspflichtigen, den Saal wieder zu verlassen. Das Quorum wurde ermittelt, es beträgt 79 Stimmen. Wir kommen zur Abstimmung über Beschlussesentwurf 1.

Schlussabstimmung
 Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 95 Stimmen
 Dagegen 22 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Sie haben dem Beschlussesentwurf 1 mit 95 zu 22 Stimmen zugestimmt.

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, I. Angenommen

§ 7^{quater}

Antrag Redaktionskommission

§ 7^{quater} Absatz 2 soll lauten:

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

§§ 15, 18, 19, II. Angenommen

Kein Rückkommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über Beschlussesentwurf 3 ab. Das Quorum beträgt 83 Stimmen.

Schlussabstimmung
 Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 100 Stimmen
 Dagegen 20 Stimmen

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, I., §§ 45, 55, 111, II. Angenommen

Kein Rückkommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über Beschlussesentwurf 4 ab. Das Quorum beträgt 88 Stimmen.

Schlussabstimmung
 Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4 108 Stimmen
 Dagegen 22 Stimmen

Beschlussesentwurf 5

Titel und Ingress, I., §§ 5, 6, 28, II. Angenommen

Kein Rückkommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen über Beschlussesentwurf 5 ab. Das Quorum beträgt 87 Stimmen.

Schlussabstimmung
 Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5 106 Stimmen
 Dagegen 23 Stimmen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Damit haben wir dieses Geschäft zu Ende beraten. Alle Beschlussesentwürfe unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Anträge der Redaktionskommission wurden stillschweigend genehmigt.

Die bereinigten Beschlussesentwürfe lauten:

A) Teilrevision des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86 und 98 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/971), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 13 lautet neu:

Der Kantonsrat bewilligt die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben nötigen Ausgaben für das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003. Für den Bau von Verwaltungsgebäuden und die Beteiligung an solchen Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

§ 18 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Befristete Anstellungsverträge dürfen längstens für vier Jahre abgeschlossen werden. Dauern sie insgesamt länger, so gelten sie als unbefristet. Für Assistenzärzte und Assistenzärztinnen sowie Oberärzte oder Oberärztinnen ohne Fachausweis FMH gilt eine Frist von fünf Jahren.

§ 18^{bis} Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 24 lautet neu:

§ 24. Freistellung

¹ Die Anstellungsbehörde kann Angestellte jederzeit freistellen, wenn gewichtige öffentliche oder betriebliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug der Besoldung. Bei einer Freistellung aus betrieblichen Gründen ist in jedem Fall die volle Besoldung auszurichten.

³ Über eine Nachzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung oder die Kündigung des Dienstverhältnisses entschieden.

§ 25 ist aufgehoben.

§ 45^{bis} Absatz 3 lautet neu:

³ Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten. Ausgenommen sind Lohnveränderungen, insbesondere infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung.

§ 47 Absatz 3 lautet neu:

³ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 Buchstabe b haben die Staatsbediensteten während zwölf Monaten Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 70 Prozent der im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Besoldung. Absatz 2 ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen. Die ausgerichteten Taggelder und die Verwaltungskosten sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die Gesamtheit der dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Staatsbediensteten zu finanzieren. Der Anteil der Arbeitgeber ist im Verhältnis der Lohnsummen der versicherten Personen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen.

§ 47 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Im Umfang der Fortzahlung der Besoldung nach den Absätzen 1 und 5 sowie im Umfang der Taggelderleistungen nach Absatz 3 gehen die Ansprüche der Staatsbediensteten gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer vom Kanton mitfinanzierten Kranken- und Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Kanton über.

§ 48 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der Regierungsrat regelt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs für das befristet angestellte Personal.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

B) Teilrevision des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 sowie in Ausführung von Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/971), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³ Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest. Im Übrigen wird die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

Die Marginalie zu § 57 lautet neu:

Kündigungsfristen und Termine

§ 57 Absatz 1 Buchstabe b ist aufgehoben.

§ 73 lautet neu:

§ 73. *Beschwerde*

¹ Entscheide der Schulkommission können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt § 25 Absatz 4. Der Rechtsschutz gegen Entscheide personalrechtlicher Natur richtet sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

C) Teilrevision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 sowie in Ausführung von Artikel 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/971), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Als § 7^{quater} Absatz 2 wird eingefügt:

² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Der Titel des VI. Teils lautet neu:

IV. Fürsorge bei Krankheit und Unfall

§ 15 lautet neu:

§ 15. Lohnfortzahlung und Krankentaggeld

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie der Anspruch auf Krankentaggelder nach Ablauf der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Finanzierung der nach Ablauf der Lohnfortzahlung ausgerichteten Krankentaggelder und der diesbezüglichen Verwaltungskosten sowie die Aufteilung des entsprechenden Anteils der Arbeitgeber auf den Kanton und die Einwohnergemeinden richtet sich nach § 47 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sich der vom Regierungsrat gewählten Versicherung anzuschliessen.

§ 18 Absatz 1 Buchstaben a und b lauten neu:

- a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da ein Lehrer die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat.
- b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.

§ 19 Absatz 2 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

D) Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 sowie in Ausführung von Artikel 104 Absatz 1, Artikel 105 Absätze 2 und 3 und Artikel 106 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/971), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit. Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 55 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 111 Absatz 1 lautet neu:

¹ Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse beurteilt in erster Instanz die Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung. Deren Entscheide können, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Rechtsschutz gegen Entscheide personalrechtlicher Natur richtet sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

E) Teilrevision des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 sowie in Ausführung von Artikel 104 Absatz 1 und Artikel 105 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/971), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. *Schuljahr*

¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen und sind Teil der unterrichtsfreien Zeit. Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 6 ist aufgehoben.

§ 28 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Verhandlungen werden von 10.00 bis 10.30 Uhr unterbrochen.

SGB 86/2004

Bereitstellung von Kinderkrippen für Staatsangestellte; Pilotprojekt; Verlängerung des Pilotprojektes

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Mai 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Mai 2004 (RRB Nr. 2004/1057), beschliesst:

1. Das Pilotprojekt «Krippe für Kinder von Staatsangestellten» mit zehn Vollzeitplätzen wird bis Ende 2006 verlängert. Der Aufwand von netto 200'000 Franken für die Jahre 2005 und 2006 wird dem Globalbudget des Personalamtes belastet.
2. Die definitive Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen ist mit einer separaten Vorlage zu beantragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 9. Juni 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Andreas Bühlmann, SP, Sprecher der Finanzkommission. Das vorliegende Geschäft war in der Finanzkommission unbestritten. Die Entwicklung der Krippe ist positiv, und das Angebot entspricht einem echten Bedürfnis. Das Pilotprojekt hat die Anerkennung des Schweizerischen Krippenverbands erhalten.

Positiv zu vermerken ist, dass dieser Betrieb Ausbildungsplätze anbietet. Die Finanzkommission beantragt Eintreten und Zustimmung zum Geschäft.

Peter Brügger, FdP. Die FdP/JL-Fraktion stimmt der Verlängerung des Pilotprojekts grossmehrheitlich zu. Das Pilotprojekt wurde nicht stur nach der damaligen Vorlage in Olten, sondern marktgerecht dort realisiert, wo der Bedarf tatsächlich vorhanden ist. Das begrüssen wir ausdrücklich. Es ist sehr wichtig, dass mit einem solchen Projekt nicht bestehende gute Lösungen konkurrenziert werden. Vielmehr sollen Lücken im privaten Angebot geschlossen werden. Die Entwicklung der Belegungszahlen zeigt, dass das «Fägnäscht» dem Bedarf gerecht wird. Es wäre verfrüht, bereits heute über eine definitive Lösung zu entscheiden. Daher stimmen wir der Verlängerung des Pilotprojekts zu. Erlauben Sie mir noch einen Hinweis. Die Aufgabe, die der Kanton hier als Arbeitgeber – und nicht als politische Instanz – wahrnimmt, erfüllt die von Economiesuisse gestellte Forderung ganz genau: Kinderbetreuung muss Sache der Arbeitgeber sein.

Rudolf Rüegg, SVP. Auf die seinerzeitige Vorlage vom Mai 2003 für die Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsangestellte konnten wir aus grundsätzlichen Überlegungen nicht eintreten. Wir haben die Vorlage damals abgelehnt. In der Zwischenzeit hat sich nichts geändert. Wir sind auch heute noch gegen dieses Geschäft und werden es daher nicht unterstützen.

Urs Weder, CVP. Die CVP-Fraktion war seinerzeit für das Pilotprojekt und setzt sich auch heute grossmehrheitlich für dessen Weiterführung ein. Tatsächlich hat der Kanton als Arbeitgeber eine gewisse Vorbildfunktion. Mit der Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen innerhalb des Pilotprojekts nimmt er diese in einem ersten Schritt wahr. Ich möchte noch zwei Fragen stellen. In der Begründung zur Verlängerung wird aufgeführt, der Domizilwechsel habe eine Verzögerung um ein halbes Jahr ausgelöst. Warum dauert die Verlängerung des Pilotprojekts eineinhalb Jahre? Die Kinderkrippe ist offenbar bereits zu 100 Prozent ausgelastet. Welche Kriterien gelten für die Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden?

Lonni Hess, SP. Die SP-Fraktion ist der Meinung, der Kanton sollte als Arbeitgeber alles dransetzen, als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Zu dieser Attraktivität gehört die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Sie ermöglicht es vor allem den Frauen, auch nach der Geburt erwerbstätig zu sein und verbessert die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Ebenso sollten Kinder aus Klein- und Kleinstfamilien, die ja heute die Regel sind, möglichst früh den Umgang mit andern Kindern lernen. Die Krippe ist mittlerweile vom Schweizerischen Krippenverband anerkannt. Von diesem Umstand erwarten wir eine Signalwirkung: Der Kanton setzt die Qualitätsrichtlinien für sämtliche Krippen im Kanton durch. Ich bitte Sie, diese gute Sache zugunsten der Kinder und vor allem der erwerbstätigen Mütter und Väter zu unterstützen und auf die Vorlage einzutreten.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Als diese Vorlage beschlossen wurde, hat Ihnen die Regierung gesagt, es sei eine seriöse Sache. Die Vorlage ist fundiert und bezüglich der Kosten durchaus transparent. Daran soll nichts ändern. Aufgrund dieser Überlegung benötigen wir für die definitive Einführung eine gewisse zusätzliche Zeit. Wir möchten über zwei Betriebsjahre verfügen. Das ist zugegebenermassen mehr als die Verzögerung um ein halbes Jahr, die aus bekannten Gründen eingetreten ist, Urs Weder. Im Jahr 2006 werden die zwei Betriebsjahre abgelaufen sein. Die definitive Vorlage wird dann dem Kantonsrat vorgelegt. Die entsprechenden Kosten werden im Budget 2007 Aufnahme finden, falls sie der Vorlage zustimmen. Das ist der Hauptgrund für die Verlängerung. Um die definitive Einführung zu beantragen, möchten wir zwei abgeschlossene Betriebsjahre haben. Wir möchten uns nicht auf eine kürzere Phase abstützen.

Im Übrigen läuft die Kinderkrippe sehr gut. Wie bereits erwähnt wurde, hat sie die entsprechende Anerkennung gefunden, was die Qualität und die Belegung angeht. Zur zweiten Frage von Urs Weder. Wessen Kinder werden aufgenommen, wenn die Plätze voll belegt sind oder Überbelegung droht? Dies wird Bestandteil des definitiven Konzepts sein. Die folgenden Überlegungen sind rein persönlicher Natur. Entweder schafft man in Ihrem Einverständnis zusätzliche Plätze. Oder man führt eine Warteliste ein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man Kinder, die jetzt die Krippe besuchen, später zugunsten von andern Kindern nicht mehr aufnehmen wird. Das definitive Konzept wird diese Frage klar beantworten.

Silvia Petiti, SP. Ich möchte noch etwas persönliches zur Kinderkrippe «Fägnäscht» anmerken. Die Krippe ist sehr gut angelaufen. Anlässlich der Einweihung konnte man sich ein Bild des Betriebs machen. Die Krippe ist an einem sehr schönen Ort, im Fegetzhof in Solothurn gelegen. Zurzeit können noch Kinder zu Vollkosten aufgenommen werden, deren Eltern nicht Staatsangestellte sind. Dies ist in der Leistungsvereinbarung so festgehalten und dient der Senkung der Kosten. Wenn die Krippe einmal mit den Kin-

dern von Staatsangestellten voll besetzt ist, können diejenigen, die nicht beim Staat arbeiten, ihre Kinder nicht mehr bringen. In dieser Sache wurde mit den Eltern eine klare Vereinbarung getroffen. Etliche Eltern haben sich die folgende Frage gestellt. «Kann ich mein Kind in die Krippe bringen, wenn ich nicht weiss, ob es nach einem Jahr noch aufgenommen werden kann?» Daher wäre es jetzt sehr wichtig, dass der Verlängerung zugestimmt wird. Dann können auch die erwähnten Eltern ihre Kinder beruhigt oder vermehrt in die Krippe geben. Sie können sicher sein, dass sich ihr Kind dort eingewöhnen kann. Die Krippe hat eine grosse erzieherische Aufgabe. Mütter, die ihre Kinder dorthin bringen, können wirklich zufrieden sein.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Dem Votum von Rudolf Rüegg habe ich keinen Antrag auf Nichteintreten entnommen. Damit sind wir stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Das Quorum beträgt 85 Stimmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

Minderheit

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich möchte noch eine Ergänzung zum Geschäft 63/2004 Gesetz über das Staatspersonal anbringen. In der Pause wurde ich mehrfach darauf angesprochen, ich hätte die Schlussabstimmung vergessen. Das ist nicht der Fall. Die einzelnen Beschlussesentwürfe sind in sich abgeschlossene Geschäfte. Die entsprechenden Schlussabstimmungen haben wir durchgeführt. Eine zusätzliche, gesamthafte Schlussabstimmung ist nicht notwendig. Diesbezüglich ist nichts falsch gelaufen.

RG 56/2004

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Änderung des kantonalen Gebührentarifs

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 27. April 2004 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission 19. Mai 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 9. Juni 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 16. Juni 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Ruedi Heutschi, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben es heute mit einer einfachen Vorlage zu tun. Die Sachlage im Hintergrund ist jedoch ziemlich komplex. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt Ihnen, dies ebenfalls zu tun. Seit dem 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge I zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Diese sehen eine stufenweise Einführung vor. Am 1. Juni 2004, also vor wenigen Wochen,

wurde die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben, was in den Bilateralen I vorgesehen ist. Damit ist eine gewisse Gefahr von Lohndumping gegeben. Aus diesem Grund hat sich die Schweiz parallel zu den Bilateralen I flankierende Massnahmen ausbedungen. Die flankierenden Massnahmen betreffend Lohndumping liegen sicher im Interesse der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber in der Schweiz. Es geht darum, dass die Arbeit in der Schweiz nicht zu Dumpinglöhnen geleistet wird, was die Chancen von Schweizer Unternehmern und Arbeitnehmern erheblich beeinträchtigen würde.

Die komplexen Zusammenhänge sind inhaltlich auf Bundesebene geregelt. Die Rolle des Kantons – und darüber beschliessen wir heute – beschränkt sich auf die Kontrolle, das heisst auf einen Teil des Vollzugs. Wir beschliessen daher eine Einführungsverordnung zu einem Bundesgesetz. Diese regelt die Kontrolle und die Zuständigkeit in drei Hauptpunkten. Die Funktion soll von einer tripartiten Kommission wahrgenommen werden. Dies ist bereits im Bundesgesetz so vorgesehen. In unserem Kanton soll die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) diese Rolle übernehmen. In der tripartiten Kommission sind drei Parteien zu gleichen Teilen, nämlich mit je drei Personen, vertreten. Es handelt sich um die Akteure, die an diesem Gegenstand Interesse haben müssen, nämlich die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und der Staat, das heisst Kanton und Gemeinden. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist die Geschäftsstelle, welche das Administrative erledigt. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz und den Auftrag, Normalarbeitsverträge zu verfügen, wenn das notwendig ist. Sollte es in einem gewissen Bereich viele Ausreisser geben, sehen die flankierenden Massnahmen eine Ausweitung der Gesamtarbeitsverträge mit vereinfachten Spielregeln vor. Wer auf schwerwiegende Art und Weise gegen diese Vorgaben verstösst, muss mit Sanktionen rechnen. Die Sanktionen sind Bussen oder Verbote, in der Schweiz Aufträge auszuführen. Letztere können über bis zu fünf Jahre verfügt werden. Die Sanktionen werden vom AWA ausgesprochen. Die genannten Punkte sind Gegenstand von Beschlussesentwurf 1.

Der Beschlussesentwurf 2 sieht eine kleine Änderung des Gebührentarifs vor. Der Arbeitgeber kann die Bewilligungen auf einfachem Weg elektronisch einholen. Das geht den Kanton nichts an. Der Arbeitgeber kann jedoch eine Bestätigung verlangen, und diese kostet 25 Franken. Dies ist die einzige Änderung des Gebührentarifs.

Über die Kostenfolgen wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diskutiert. Die Vorlage unterliegt nicht dem Zweidrittelsmehr, da wir nicht über Finanzen zu beschliessen haben. Die Kostenfolge ist null. Das AWA wird diese Aufgabe innerhalb des Globalbudgets abwickeln. Allerdings können wir zum heutigen Zeitpunkt nicht absehen, was geschehen wird. Wir wissen nicht, ob und in welchem Umfang von ihren Arbeitgebern aus dem Ausland entsendete Arbeitnehmer in die Schweiz kommen werden. Wir wissen auch nicht, ob und in welchem Umfang diese mit Dumpinglöhnen versuchen werden, Aufträge zu ergattern. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand nicht allzu gross sein wird. Die Geschäftsstelle wird etwa 100'000 Franken kosten. Der Gebührenertrag wird 100 bis 1000 Franken betragen, also gleich null sein. Das AWA muss gewisse andere Aufgaben nach dem alten Regime nicht mehr wahrnehmen. Im Idealfall würde die wegfallende Arbeit durch die neue Arbeit ersetzt. Wir werden sehen, wie das herauskommt. Zum heutigen Zeitpunkt wäre das eine Spekulation. Das AWA muss diese Kosten in der laufenden Globalbudgetperiode wegstecken. Das ist sicher. Wir werden sehen, ob das eine Belastung oder Entlastung des Budgets des AWA zur Folge haben wird. Die einstimmige Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft.

Urs W. Flück, SP. Auch die SP tritt auf beide Beschlussesentwürfe ein und stimmt ihnen zu. Es geht um ein Bundesrecht, das umgesetzt wird. Die flankierenden Massnahmen sind aus unserer Sicht und sicherlich auch aus der Sicht der Arbeitgeber sehr wichtig. Wer aus dem EU- und EFTA-Raum zum Arbeiten hierher kommt, soll unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit tieferen Löhnen oder schlechteren Arbeitsbedingungen konkurrenzieren. Es geht um minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeit, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Schwangere Frauen, Jugendliche sowie Kinder sollen geschützt, Diskriminierungen verhindert und die Gleichstellung von Mann und Frau gewährleistet werden. Entsprechende Massnahmen sind vorgesehen. Der Kanton ist für die Kontrolle zuständig. Ich denke, hier werden auch Schwierigkeiten entstehen. Die Anmeldung erfolgt über das Internet oder die neue Geschäftsstelle des AWA. Entsprechend kann man die Ereignisse verfolgen. Es wird jedoch schwierig sein, Meldungen über Missbräuche zu erhalten. Wir finden es richtig, dass diese Aufgabe der KAP zugeordnet wird. Es stellt sich die Frage, ob diese in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen. Die Kommission muss umgestaltet werden, sodass sie wirklich tripartit ist. Die KAP muss diese Arbeit aufnehmen und hat zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle, die sich im AWA befindet. Eine Bemerkung dazu. Bis zur Auslegung und Genehmigung des neuen Globalbudgets des AWA muss die Arbeit innerhalb des jetzigen Budgets geleistet werden. Zusatzkredite oder Änderungen des Leistungsauftrags sind nicht vorgesehen. Es wird sich zeigen, ob die 100 Prozent, mit welchen man rechnet, ausreichen werden. Der Kanton Luzern beispielsweise geht von 5 bis 6 Stellen für diese Kontrolltätigkeit aus. Wichtig ist, dass die Kontrolle stattfindet und Meldungen hereinkommen. Zum Gebührentarif. Der

Bund hat den Betrag von 25 Franken vorgegeben. Dazu können wir nichts sagen. Die SP ist für Eintreten und Zustimmung.

Wolfgang von Arx, CVP. Dem Lärmpegel entnehme ich, dass dieses Geschäft nicht so interessant ist. Die CVP tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Beide Beschlussesentwürfe erscheinen uns sinnvoll. Ruedi Heutschi hat die Sachlage detailliert vorgestellt, und wir können das entsprechend nachvollziehen.

Andreas Gasche, FdP. Nach meinen Vorrednern bleibt mir nichts anderes mehr als Ihnen mitzuteilen, dass die FdP für Eintreten und Zustimmung ist. Wichtig scheint mir, dass wir eine schlagkräftige tripartite Kommission erhalten. Die Reaktionsgeschwindigkeit wird eine grosse Rolle spielen, wenn wir überhaupt etwas erreichen wollen. Die heutige Erfahrung zeigt, dass die Arbeiten meist abgeschlossen sind, wenn man einen Missbrauch bemerkt. Da müssen wir schlagkräftig sein können. Ich bin froh, dass wir mit dieser Vorlage einen ersten Grundstein legen. Die Erfahrung wird uns zeigen, wie wir die Umsetzung anpacken können.

Beat Balzli, SVP. Der Kommissionssprecher hat ausführlich dargelegt, worum es geht, und meine Vorredner haben noch ergänzt. Tatsache ist, dass die bilateralen Verträge in Kraft sind. Einmal mehr muss der Kanton Bundesgesetz übernehmen. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zu.

Beat Käch, FdP. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die grosse Bedeutung des GAV hinweisen. Ich danke auch allen, die in unserem Fall den GAV unterstützt haben. Lohndumping kann nur verhindert werden, wenn die Vorgaben des GAV eingehalten werden. Auch für die Gewerbetreibenden, die zum Teil Probleme damit hatten, ist der GAV sehr wichtig.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I., §§ 1–3, II., §§ 4–8, II., § 9, IV. § 10, V., §§ 11, 4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I., § 43^{ter}, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Beschlussesentwürfe lauten:

A) Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/898), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

Die Verordnung regelt den Vollzug der Art. 360a ff des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR), des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) sowie der Bundesverordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV).

§ 2. Zuständigkeit

¹ In allen Fällen, in denen das Bundesrecht auf die zuständige kantonale Behörde verweist und in denen keine andere Behörde zuständig ist, wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

² Die Kompetenz zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss den Art. 360a ff OR obliegt dem Regierungsrat.

³ Über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 9 EntsV entscheidet der Regierungsrat.

⁴ Über Streitfälle bezüglich Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der tripartiten Kommission in notwendige Dokumente der Betriebe gemäss Art. 360b Abs. 5 OR entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 3. Sanktionen

Das AWA verfügt Sanktionen gemäss Art. 9 Abs. 2 Entsendegesetz.

II. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen

§ 4. Zusammensetzung

¹ Als Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) wird die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) eingesetzt. Diese setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

² Die KAP wird durch den Regierungsrat für jeweils eine vierjährige Amtsperiode gewählt.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des AWA führt das Präsidium.

⁴ Die KAP erlässt ein Reglement, das insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation sowie die Kompetenzen der Mitglieder und des Präsidiums regelt. Das Reglement ist durch das Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

§ 5. Aufgaben

¹ Die KAP erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann der KAP weitere Aufgaben zuweisen.

³ Die KAP kann ihre Kompetenzen zur Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an das AWA oder an Dritte übertragen.

⁴ Die KAP kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externe Fachleute beiziehen.

§ 6. Auskunft und Einsichtnahme

Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die KAP und die beigezogenen Fachleute in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

§ 7. Geschäftsstelle

Das AWA führt die Geschäftsstelle der tripartiten Kommission.

§ 8. Entschädigung

Die Mitglieder der KAP haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 .

III. Gebühren

§ 9. *Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach § 43^{ter} des kantonalen Gebührentarifs .

IV. Rechtsschutz

§ 10. *Beschwerdeverfahren*

Gegen Verfügungen des AWA kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 11. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 – 3 rückwirkend auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

² § 4 Abs. 1 – 3 treten am 1. August 2005 in Kraft.

³ Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

B) *Änderung des Gebührentarifs*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2004 (RRB Nr. 2004/898), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 43 ^{ter} lautet neu wie folgt	Franken
§ 43 ^{ter} . Meldebestätigungen für entsandte Arbeitnehmer	25

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz) vom ... in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

I 207/2003

Interpellation Andreas Schibli (FdP/JL, Dulliken): Fragen zum Empfehlungsschreiben des Amts für Volksschule und Kindergarten (AVK)

(Wortlaut der am 10. Dezember 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 735)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Firma «Interdisziplinäre Beratung Rudolf Erzer», die Beratungsdienstleistungen im Schulbereich anbietet, versandte laut Medienberichten ihre Werbeprospekte an Arzt- und Zahnarztpraxen im Kanton Solothurn. Dem Prospekt soll auch ein Empfehlungsschreiben des Vorstehers des Amts für Volksschule und Kindergarten beiliegen. In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Vorsteher des Amts für Volksschule und Kindergarten der Firma «Interdisziplinäre Beratung Rudolf Erzer» ein Empfehlungsschreiben ausstellte?
2. In wie weit ist es Aufgabe des Amts für Volksschule und Kindergarten Privatfirmen mit Empfehlungsschreiben zu unterstützen?

3. Nach welchen Kriterien werden Firmen und Angebote ausgewählt, welche ein Empfehlungsschreiben des Amts für Volksschule und Kindergarten erhalten?
4. Wurden verschiedene Firmen einem Auswahlverfahren unterstellt? Ist es möglich, dass gewisse Firmen bevorzugt behandelt werden?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat künftig mit Begehren für Empfehlungsschreiben von Privatfirmen umzugehen?
6. Wurden solche Empfehlungsschreiben schon früher gemacht? Wenn ja, in welchem Zusammenhang? Wie wurde damals eine Firma für ein Empfehlungsschreiben ausgewählt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Frage 1.* Ja

3.2 *Frage 2.* Es gehört nicht explizit zum Aufgabenbereich des Amts für Volksschule und Kindergarten (AVK), Privatfirmen mit Empfehlungsschreiben zu unterstützen. Bei der Ausübung seines Auftrags kann es aber durchaus sinnvoll sein, die Schulen und ihre Träger auf Angebote von öffentlichen und privaten Anbietern aufmerksam zu machen, welche zur Unterstützung beigezogen werden können.

3.3 *Frage 3.* Das AVK hält sich in solchen Fällen an ein internes Papier über Sponsoring öffentlicher Aufgaben im Bereich Bildung, Kultur und Sport. Dieses umschreibt gewisse Vorgehensweisen im Umgang mit privaten Anbietern. So dürfen keinerlei Verpflichtungen und Zwänge für die Kundinnen und Kunden, Benützerinnen und Benützer sowie Schülerinnen und Schüler resultieren. Im vorliegenden Fall wird dieser Grundsatz in keiner Weise verletzt.

3.4 *Frage 4.* Nein, es wurde kein Auswahlverfahren durchgeführt. Das Angebot der Firma «Interdisziplinäre Beratung Rudolf Erzer» schien dem Vorsteher des AVK neu, vielversprechend für die Lösung von Konfliktsituationen und deshalb für die Schulen und die Schulträger empfehlenswert zu sein. Es entspricht auch unserer Absicht, kantonsweit die Schulen mit öffentlichen und privaten Beratungsinstitutionen besser zu vernetzen.

3.5 *Frage 5.* Die Frage stellt sich zu selten, als dass wir zu der bestehenden Gesetzgebung und Reglementierung weitere Massnahmen ergreifen müssten. Wir erachten den «Umgang ohne Berührungsängste» zwischen privaten und öffentlichen Institutionen und Personen als wichtig und für eine gut funktionierende Gesellschaft als unerlässlich.

3.6 *Frage 6.* Das ist wahrscheinlich. Angesichts der seltenen Sachverhalte verzichten wir auf die Recherchearbeit.

Klaus Fischer, CVP. Die thematisierte Firma «Interdisziplinäre Beratung Rudolf Erzer» schliesst eine Lücke im Bereich von Konfliktsituationen an Schulen. Und dies mit Erfolg. Indem das DBK auf dieses Angebot aufmerksam macht, pocht es letztendlich auf die Selbstverantwortung der Gemeinden und der Schulen. Denn diese müssen das Angebot selbst wählen und auch selbst finanzieren. Das DBK kann nicht alle Aufgaben übernehmen – die Finanzen fehlen zum Teil – und ist somit auch auf private Anbieter angewiesen. Es bleibt selbstverständlich heikel – und da gebe ich dem Interpellanten Recht –, wenn auf offiziellem Amtspapier private Institutionen empfohlen werden. Zurückhaltung ist da tatsächlich geboten. Bis auf die Antwort auf Frage 6 ist die CVP mit den Antworten zufrieden. Bei der Frage 6 macht es sich das DBK vielleicht etwas einfach. Letztlich ist es Sache des Interpellanten, eine allfällige Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen.

Magdalena Schmitter, SP. Von uns klingt es etwas anders als wir soeben von der CVP gehört haben. Die Antworten der Regierung auf die peinliche Angelegenheit sind nicht gerade überzeugend ausgefallen. Das ist kein Wunder, denn auch für die Regierung ist es ja wohl etwas peinlich, was mit dem Briefkopf des Amts für Volksschule und Kindergarten in Arzt-, Zahnarzt- und andere Praxen geflattert ist. Wenn ich das Empfehlungsschreiben peinlich nenne, so hat das nichts mit Berührungsängsten zwischen privaten und öffentlichen Institutionen zu tun. Wir haben auch nichts gegen private Anbieter solcher Hilfeleistungen, wenn sie gut und qualifiziert sind. Im Übrigen will ich auch gar nichts über die interdisziplinäre Beratung von Rudolf Erzer aussagen. Dazu bin ich nicht in der Lage, denn ich kenne sie lediglich aus der Zeitung. Es geht eben um das Empfehlungsschreiben des AVK.

Ich halte zweierlei für peinlich. Erstens betrachten wir es nicht als Aufgabe des AVK, auf Amtspapier Empfehlungen für Privatfirmen abzugeben. Wenn dies trotzdem erfolgt, sollten sich die Empfehlungen zweitens mindestens auf ganz klare Kriterien abstützen. Zum ersten Punkt. Das AVK führt als eines seiner Produkte «psychologisch-pädagogische Hilfeleistung». Das haben wir im Dezember anlässlich der Behandlung des Globalbudgets festgestellt. Dazu gehören beispielsweise der Schulpsychologische Dienst und das Inspektorat, welches zum Teil auch eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion hat. Ein Konzept für den Umgang mit schwierigen Schulsituationen wurde ausgearbeitet, welches bereits in vielen

Schulen erfolgreich umgesetzt wurde. Angesichts dieser Angebote und Massnahmen seitens des Kantons klingt es völlig irreführend, wenn der Amtsvorsteher in seiner Empfehlung schreibt: «Vermehrt können Lehrpersonen, Eltern, Kinder, Schulleitungen und Schulkommissionen die Störungen alleine nicht mehr beheben. Sie brauchen Hilfe von aussen. Die interdisziplinäre Beratung von Rudolf Erzer will solche Hilfe als neues Modell anbieten.» Mit keinem Wort wird erwähnt, was der Kanton in dieser Hinsicht anbietet. Ein uneingeweihter Leser muss die Vorstellung erhalten, ohne Herrn Erzers neues Modell würden die Betroffenen absolut hilflos dastehen, und der Kanton warte einfach. Die eigenen Leistungen und die Leistungen all derjenigen, die sich in den angesprochenen Bereichen engagieren, werden damit disqualifiziert.

Nun zu den Kriterien. Ich muss sagen, dieser Punkt hat mich noch mehr erschüttert. Es darf doch nicht wahr sein, dass auf die Frage 3 nach Kriterien für die Auswahl von Firmen oder Angeboten, die ein solches Empfehlungsschreiben erhalten, lediglich auf ein Papier über Sponsoring hingewiesen wird. Was hätte denn Herr Erzer gesponsort? Man muss doch erwarten können, dass sich Empfehlungen auf amtlichem Papier auf klare Kriterien abstützen. Gerade im Bereich der psychologisch-pädagogischen Beratung gibt es einen rechten Wildwuchs und viele selbst ernannte Fachleute. Um die Seriosität und Qualität zu sichern, braucht es Richtlinien. Dass ausgerechnet im Departement für Bildung und Kultur die Ausbildung nicht als Kriterium erwähnt wird, erstaunt mich sehr. Ich befürchte, das einzige Kriterium, um ein solches Empfehlungsschreiben zu erhalten sei die Tatsache, dass man eines verlangt. Die Antworten auf die Fragen 5 und 6 zeigen, dass im DBK nicht allzu häufig mit solchen Empfehlungsschreiben gerechnet wird. Wir hoffen unsererseits, es bleibe bei diesem einmaligen, peinlichen Ausrutscher.

Andreas Schibli, FdP. Alle Fragen der Interpellation sind kurz und bündig beantwortet worden. Die Antworten werfen aber trotzdem noch Fragen und Unklarheiten auf. Wie der Antwort auf die Frage 3 zu entnehmen ist, hält sich das AVK in solchen Fällen an ein internes Papier über Sponsoring öffentlicher Aufgaben im Bereich Bildung, Kultur und Sport. Es ist nicht nachvollziehbar, was ein Empfehlungsschreiben für eine Beratungsfirma mit Sponsoring zu tun hat. Es stellt sich daher die Frage, ob die Firma «Interdisziplinäre Beratung Rudolf Erzer» diese Beratung gratis oder zu einem Vorzugstarif anbietet. Hier besteht Erklärungsbedarf. Im erwähnten internen Papier sind gemäss der Antwort der Regierung gewisse Vorgehensweisen im Umgang mit privaten Anbietern umschrieben. Es stellt sich die Frage, wie es um die Qualitätsanforderungen an eine solche Firma steht. Sind Qualitätsanforderungen in diesem internen Papier enthalten? Wenn ja, welche?

Es ist richtig, wenn man Schulen mit öffentlichen und privaten Institutionen besser vernetzt. Nach dieser Aussage hätte jede Privatschule oder private Institution ein Anrecht auf ein Empfehlungsschreiben und könnte auch ein solches Empfehlungsschreiben erwarten. In der Antwort auf die Frage 4 ist nachzulesen, dass es dem Chef des AVK vielversprechend, beziehungsweise empfehlenswert schien, diese Beratungsfirma zu unterstützen. Hier stellt sich wieder die Frage nach den Qualitätsanforderungen und nach den Grundlagen, über welche diese Firma verfügt, um eine solche Beratung auszuüben.

Zu Frage 5. Ich halte es für richtig, wenn zwischen privaten und öffentlichen Institutionen keine Berührungspunkte vorhanden sind. Gerade aufgrund dieses Falles müssen eventuelle weitere Massnahmen zur Gesetzgebung und Reglementierung ergriffen werden. Die Rahmenbedingungen müssen klar sein. Sind die Lehrkräfte gegenüber einer privaten Firma auskunftspflichtig, werden Daten herübergereicht? Wurden zusätzliche Absprachen zwischen einer Beratungsfirma und dem SPD getroffen? Oder wann wird das der Fall sein? Bedingt das – wegen der Auskunftspflicht der Lehrpersonen – eine Verordnung oder eine Veränderung des Volksschulgesetzes? Wenn ja, wann wird so etwas erfolgen? Wenn nein, warum nicht? Wie Sie sehen, werfen diese Antworten Unklarheiten auf. Aus diesem Grund bin ich mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden. Das gilt auch für die FdP/JL-Fraktion.

A 205/2003

Auftrag Fraktion FdP/JL: Finanziell nachhaltiger Kanton

(Wortlaut des am 10. Dezember 2003 eingereichten Auftrags siehe «Verhandlungen» 2003, S. 733)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Dezember 2003, welche lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, eine temporäre Arbeitsgruppe aus Vertretern des Parlaments und der Verwaltung einzusetzen und mit folgendem Auftrag zu versehen:

1. Systematische Überprüfung sämtlicher WOV-Leistungsaufträge.
2. Priorisierung der darin enthaltenen Leistungen gemäss ihrer strategischen Bedeutung für die Entwicklung des Kantons.
3. Erarbeitung von Vorschlägen für Leistungsverzicht bzw. Leistungsabbau mit folgender Zielsetzung:
 - a) Kostenreduktion für den Kanton in einem Umfang, der in den Budgets der Folgejahre substantielle Beträge für den Abbau der Staatsschulden freispielt. Zielgrössenordnung: 50 Mio. CHF/Jahr.
 - b) Berücksichtigung der obgenannten Priorisierungen.
4. Erledigung der Arbeiten so dass erste kurzfristig realisierbare Änderungen bereits für das Budget 2005 wirksam werden können, d.h. Zwischenbericht bis vor den Sommerferien 2004.
5. Periodische Berichterstattung an Regierung und Parlament.

2. *Begründung.* Trotz immenser Anstrengungen, die Staatsfinanzen ins Lot zu bringen, zeigen die Budgets und Abschlüsse der vergangenen Jahre, inbegriffen das Budget 2004, dass der Kanton weit davon entfernt ist, seine hohe Schuldenlast verringern zu können. Diese Schuldenlast stellt eine grosse Bedrohung für die Zukunft dar, genügt doch ein relativ geringe und nicht beeinflussbare Erhöhung der Zinslast, um dem Kanton Mehraufwendungen in zweistelliger Millionenhöhe zu bescheren.

Die Sparpakete der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Möglichkeiten des Sparens durch Rationalisieren und durch reine Kostenreduktionen erschöpft sind. Weitere Einsparungen sind nur über Leistungsreduktionen des Kantons möglich.

Die flächendeckende Einführung von WoV und die damit verbundene Beauftragung der Verwaltung mittels Leistungsaufträgen hat es andererseits möglich gemacht, die Leistungen des Kantons in transparenter Art und Weise zu erfassen und einer Beurteilung durch den politischen Auftraggeber zugänglich zu machen.

Unser Auftrag zieht nun darauf ab, die nötige und auch mögliche Überprüfung der Leistungsaufträge in einer koordinierten Aktion und systematisch anzugehen. Wir stellen uns vor, dass dafür Fachwissen aus den kantonsrätlichen Begleitgruppen der Globalbudgets und aus der Verwaltung gebündelt werden muss. Diese Arbeit muss auch deswegen koordiniert über alle Staatstätigkeiten erfolgen, weil nur so ein Gesamtüberblick und damit eine Priorisierung der verschiedenen Leistungen möglich wird.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir gehen mit den Verfassern des Auftrags einig, dass die Möglichkeiten des Sparens durch Rationalisieren und reine Kostenreduktionen – zumindest weitgehend – erschöpft sind.

In der Tat bildet denn der Ansatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) eine gute Basis für die Beurteilung struktureller Massnahmen. Mit WoV werden Leistungen und Finanzen miteinander verknüpft. Die Entscheidungsträger können damit schrittweise die Leistungsaufträge in Hinblick auf ihre Notwendigkeit oder Wünschbarkeit überprüfen und die aufgrund allfälliger Kürzungsanträge zu den Leistungsaufträgen resultierenden finanziellen Einsparungen abschätzen.

Wir begrüssen auch den Vorschlag, die Überprüfung und Priorisierung sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für Leistungsverzicht bzw. Leistungsabbau im Rahmen einer temporären Arbeitsgruppe, welche sich aus Vertretern des Parlaments und der Verwaltung zusammensetzt, vorzunehmen.

Verwaltungsintern haben wir bereits mit RRB Nr. 2004/485 vom 2. März 2004 die Koordinationskommission beauftragt, die Leistungsaufträge aller Globalbudgets und die Produktegruppen bezüglich Notwendigkeit und Ausmass zu überprüfen, und uns priorisierte Sanierungsvorschläge unter Aufzeigen der erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten, der leistungsmässigen und finanziellen Folgen sowie dem Realisierungszeitpunkt zu unterbreiten.

Terminlich und zum Sanierungspotenzial erhielt die Koordinationskommission folgende Vorgaben:

- a) Bis Mitte 2004 soll die Koordinationskommission einen Katalog kurzfristig, im Rahmen des Vorschlags 2005 realisierbarer Sanierungsmassnahmen mit einem Einsparpotenzial von 10 Mio. Franken erarbeiten.
- b) Bis Ende 2004 soll die Kommission einen Katalog mittelfristiger, im Rahmen der Finanzplanjahre 2006 und 2007 realisierbarer Sanierungsmassnahmen mit einem Einsparpotenzial von weiteren 30 Mio. Franken erarbeiten.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 26. Mai 2004 zur Stellungnahme des Regierungsrats.

c) Stellungnahme des Regierungsrats zum Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Juni 2004.

Peter Brügger, FdP, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission unterstützt den vorliegenden Auftrag mit Stichtentscheid des Präsidenten. Der Auftrag verlangt eine systematische Überprüfung der WoV-Leistungsaufträge und fordert einen Leistungsabbau in der Grössenordnung von 50 Mio. Franken. Der Stichtentscheid war notwendig, weil ein Teil der Finanzkommission Meinung ist, das Anliegen sei mit dem im März 2004 überwiesenen Auftrag der Finanzkommission und der von der Regierung eingesetzten Kommission bereits abgedeckt. Zwischen der von der Regierung eingesetzten Koordinationskommission und dem Anliegen des überwiesenen Auftrags der Finanzkommission besteht ein Unterschied. Im Auftrag der FdP/JL-Fraktion ist klar eine Zielgrösse von 50 Mio. Franken definiert. Der Ansatz des Auftrags der FdP/JL-Fraktion ist für die Mehrheit der Finanzkommission absolut richtig. Zuerst soll klar definiert werden, in welchen Bereichen Leistungen abgebaut werden sollen. Anschliessend schaut man, auf wie viele Ressourcen verzichtet werden kann. Dann kann man darüber sprechen, ob Personal abgebaut werden kann. Manchmal wird der umgekehrte Weg vorgeschlagen. Zuerst wird Personal abgebaut, ohne zuerst zu definieren, wo Leistungen abgebaut werden sollen. Diesen Weg betrachten wir als falsch. Er zeigt höchstens die Hilflosigkeit der Initianten solcher Vorschläge auf. Die Finanzkommission beantragt Zustimmung zum FdP/JL-Auftrag mit den angepassten Fristen. Letztere wurden nötig, weil der Auftrag vom Regierungsrat erst Ende April behandelt wurde.

Kurt Küng, SVP. Die SVP hat im Rahmen des letzten Regierungsratswahlkampfes das Wort Stellenabbau in den Mund genommen. Wir sprachen von 500 bis 700 Stellen, nicht Personen. Ich habe ein Bild gesehen, Peter Brügger. Du willst wieder kandidieren – du hast es gut gemacht. Damals ging ein Aufschrei durch den Kanton. Heute bringt die FdP eigentlich den gleichen Vorschlag. Ich habe bereits damals gesagt: Sie tut dies etwas geschickter – Kompliment. Wir wären «schöni Lappine», wenn wir das nicht unterstützen würden. Die SVP unterstützt den Antrag.

Christina Tardo, SP. Der vorliegende Auftrag der FdP-Fraktion beinhaltet drei Hauptpunkte. Erstens die Überprüfung und Priorisierung sämtlicher WOV-Leistungsaufträge. Zweitens die Schaffung einer neuen, wenn auch temporären Kommission zur Erledigung dieser Arbeit. Und drittens die gleichzeitige Einsparung von 50 Mio. Franken jährlich bei den Globalbudgetstellen. Schauen wir uns die drei Punkte etwas genauer an. Die Überprüfung der WOV-Leistungsaufträge wurde mit der Überweisung des Auftrags der Finanzkommission in der letzten Session eingeleitet. Die Sachkommissionen wurden vom Parlament beauftragt, dies zu tun. Und zwar in einer umfassenden Art und Weise. Welche Aufgaben sollen wir zu welchem Preis noch erledigen? Wo müssen Leistungsaufträge angepasst werden? Wo ist weniger, und – hier besteht ein Unterschied – wo ist vielleicht sogar mehr Geld notwendig? Wenn diese Arbeit richtig erledigt wird – und davon gehe ich aus, denn schlussendlich hat sich das Parlament diesen Auftrag selbst erteilt, sollte am Schluss auch eine Priorisierung der Aufgaben herauschauen.

Die zweite Forderung nach der Schaffung einer neuen, temporären Kommission mit Vertretern aus Verwaltung und Parlament führt einmal mehr zu einer Delegation der Pflichten und der Verantwortung. Die Aufgabe ist jetzt am richtigen Ort, nämlich bei den kantonsrätlichen Sachkommissionen. Damit will ich nicht sagen, es sei nicht erwünscht, dass die Verwaltung mitdenkt. Das tut sie auch. Aber die Verantwortung muss vom Rat übernommen werden. Die dritte Forderung lehnen wir ab. Im Budgetprozess zeigt sich wieder, wie eng der finanzielle Spielraum ist. Gestern hat der Finanzdirektor ausgeführt, wie schwierig es ist, das Budget auch nur auszugleichen. Zusätzliche Einsparungen von 50 Mio. Franken jährlich sollen mittels Optimierung der WOV-Leistungsaufträge erzielt werden. Das ist unseres Erachtens unrealistisch. Zwei von drei Punkten sind hinfällig, und dem dritten können wir in dieser Grössenordnung nicht zustimmen. Daher werden wir diesem Auftrag nicht zustimmen. Die Sachkommissionen sind nun im Zusammenhang mit dem Auftrag der Finanzkommission an der Arbeit. Wir wissen noch nicht, was dort herauschauen wird. Eine zusätzliche Verschärfung ist unnötig und nicht einsichtig.

Lorenz Altenbach, FdP. Die Diskussion über diesen Auftrag geht in dieselbe Richtung wie die Diskussion, die wir gestern im Zusammenhang mit der Sanierungsvorlage geführt haben. Wer für eine ausgabenseitige Sanierung des Staatshaushalts ist, wird nicht darum herumkommen, eine eingehende Diskussion über Leistungen, den Preis dieser Leistungen und letztlich einen Leistungsverzicht zu führen. Nur so können die künftig für eine ausgeglichene Rechnung und den Abbau des Verlustvortrags notwendigen Mittel generiert werden. Dies gilt selbst dann, wenn man nicht für eine ausschliesslich ausgabenseitige Sanierung ist. Die absehbare Kostenentwicklung in den verschiedensten Bereichen – das haben wir auch gestern wieder mehrfach gehört – lässt nichts Gutes ahnen. Wir werden so oder so gezwungen, über Leistungsverzicht zu sprechen. Einen Leistungsverzicht kann man auf verschiedene Arten angehen. Man kann entweder relativ konzeptionslos und bezogen auf den Einzelfall auf die politische Kraft des Parlaments vertrauen. Oder aber man geht diese Aufgabe mit Bedacht und strukturiert an, wie wir das vorgeschlagen. Und darin unterscheidet sich unser Auftrag ganz klar von demjenigen der Finanzkommission,

den wir in der letzten Session überwiesen haben. Auch Christina Tardo hat darauf hingewiesen, dass jener Auftrag an sich einen Dauerauftrag der Sachkommissionen und der einzelnen WoV-Begleitgruppen bestätigt. Unser Auftrag geht wesentlich weiter. Ein Gremium soll eingesetzt werden, welches Leistungsverzicht ertet. Es soll dieses Potenzial in Vorbereitung einer kantonsrätlichen Debatte priorisieren und entsprechende Vorschläge ausarbeiten. Es geht also darum, einen politischen Prozess in Gang zu setzen, welcher die Kernfunktionen des Staats gewichtet. Und dies mit einer klaren, wenn auch nicht sakrosankten – und das möchte ich betonen – finanziellen Zielsetzung.

Diese anspruchsvolle und selbstredend aufwendige Zielsetzung kann nicht von einzelnen WoV-Begleitgruppen bewältigt werden. Dazu braucht es ein politisch zusammengesetztes und durch die Verwaltung ergänztes Gremium, welches diese Arbeiten ganzheitlich und aus einer übergeordneten Perspektive angeht. Dass die SP diesem Vorstoss nichts Positives abgewinnen kann, kann uns nicht wirklich überraschen und ist aus ihrer Sicht nur konsequent. Wer nicht bereit ist, die zu erbringenden staatlichen Leistungen an den zur Verfügung stehenden Mitteln zu orientieren, kann diesen Vorstoss nicht unterstützen. Dieser Vorstoss bietet die Gelegenheit, den Tatbeweis anzutreten. Und zwar all denjenigen, die gestern die politische Entscheidungskraft dieses Parlaments beschworen haben, wenn es um eine nachhaltige Finanzpolitik geht. Eine nachhaltige Finanzpolitik muss notwendigerweise auch eine Verzichtsplannung beinhalten. Dies bedingt ein strukturiertes und ganzheitliches Erforschen des gesamten Verzichtspotenzials. Nicht mehr, aber auch nicht weniger verlangt dieser Auftrag. Ich bitte Sie, den Auftrag unter Einschluss der von der Finanzkommission vorgeschlagenen Anpassungen zu überweisen.

Rolf Grütter, CVP. Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen. Es mutet manchmal seltsam an, wie sich Kräfte in diesem Kantonsrat andauernd bemüssigt fühlen, andern Noten zu erteilen. Was durch die Medien des Kantons Solothurn heute angestellt wurde – und ich beziehe mich auch auf das Regionaljournal von Radio DRS – mutet im Vergleich zu dem, was gestern tatsächlich geschehen ist, seltsam an. Vielleicht dürfte man Journalistinnen und Journalisten auch einmal einen Kurs in «hören und verstehen» verschreiben, damit sie wieder zuhören, was hier drin geschieht und nicht das schreiben, was ihnen zufälligerweise in den Sinn kommt. Das beste Beispiel dafür ist das Interview in der «Solothurner Zeitung», in welchem der Fraktionspräsident der FdP mit dem Journalisten darüber rätselt, was denn die CVP eigentlich will. Man hätte uns auch ganz einfach fragen können. Nachdem unser Antrag auf Nicht-eintreten auf die Geschäfte RG 195/2003 und RG 196/2003 gestern von der SP unterstützt und vom Rat angenommen wurde, haben wir heute einen Auftrag eingereicht. Dieser betrifft die wesentliche Bestimmung, nämlich den kleinsten gemeinsamen Nenner, die Veränderung des Verlustvortrags. Dieser soll in 25 Jahren abgetragen werden. Zudem soll jährlich eine 4-prozentige Tilgung der Schuld vorgenommen werden. Die Finanzpolitik der CVP ist klar. Nach der gestrigen Ablehnung ist ebenso klar, dass wir den Antrag der FdP – obwohl wir ihn in der Finanzkommission noch nicht unterstützt hatten – heute unterstützen. Denn dabei handelt es sich um das, was wir als Parlament tatsächlich leisten können. Uns ist auch klar, dass das nur über eine Verzichtsplannung möglich ist. Insbesondere ist uns klar, dass wir mit dem formulierten Ziel von zirka 50 Mio. Franken pro Jahr in die Nähe des ursprünglichen Vorschlags zu den Abtragungsmöglichkeiten des Verlustvortrags kommen. Das ist für uns zwingend notwendig, um unsere Staatsfinanzen zu sanieren. Dies und nichts anderes ist die Position der CVP-Fraktion, und zwar seit geraumer Zeit. Dies sei denjenigen ins Gedächtnis gerufen, die es vergessen haben sollten. Aus diesem Grund unterstützt die CVP-Fraktion heute den Auftrag der FdP/JL-Fraktion mit den Ergänzungen der Finanzkommission. Für diejenigen, die das nicht verstanden haben, sind wir jederzeit gerne bereit, Fragen zu beantworten.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Danke, Rolf Grütter, dass du doch noch klar gesagt hast, dass ihr den Auftrag unterstützt. Denn ein grosser Teil deines Votums war andern Geschäften gewidmet. (*Zwischenruf von Rolf Grütter: Das ist die Freiheit des Parlamentarier(s)!*) Tatsächlich ist das so. Aber dann könnte es eben sein, dass die Journalisten nicht alles verstehen. (*Heiterkeit*)

Stefan Hug, SP. Grundsätzlich ist es legitim, die Staatsfinanzen ausgabenseitig sanieren zu wollen. Das ist für mich klar, obwohl ich persönlich dort auch Grenzen sehe. Der vorliegende Auftrag enthält zwei Punkte, die relativ heikel sind. Wenn wir nun 50 Mio. Franken einsparen wollen, müssen wir entsprechend die einzelnen Globalbudgets hinunterfahren. Dann sind diejenigen die Lackierten, die seriös budgetiert haben. Diejenigen, die in ihren Globalbudgets noch Luft hatten, sind die Lachenden. Sie können dann sagen: «Ok, da kann man noch etwas hinunterfahren, es tut mir eigentlich nicht weh.» Das halte ich auch aus psychologischer Sicht für relativ bedenklich. Als Amtsvorsteher würde ich bei der nächsten Globalbudgetperiode dafür sorgen, dass noch etwas Luft hineinkommt. Dies im Wissen darum, dass der Kantonsrat das Budget dann sowieso wieder hinunterfährt.

Der zweite Punkt, den ich für bedenklich halte, geht in dieselbe Richtung, die gestern bereits ein Thema war. Der Kantonsrat gibt gerne seine Verantwortung ab. Oder anders gesagt: Er nimmt seine Aufgabe nicht wahr. Hier geht es wirklich um Verteilkämpfe, um politisch sehr heikle Fragen. Der Kantonsrat, beziehungsweise seine Sachkommissionen und WoV-Ausschüsse müssen diese Aufgaben wahrnehmen. Es hilft uns wenig, wenn wir eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche die heissen Kartoffeln für uns aus dem Feuer holen soll. Wir können schlussendlich nur noch sagen: «Das ist ein Vorschlag des Gremiums.» Wir müssen dann politisch nicht Farbe bekennen. Aus diesem Grund halte ich den vorliegenden Auftrag für politisch verantwortungslos. Es ist an uns, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Verteilkampf aufzunehmen. Es ist an uns, politisch Position zu beziehen, wo man Leistungen abbauen will und wo nicht. Diese Aufgabe können wir nicht delegieren. Aus diesem Grund lehne ich den Auftrag ganz klar ab.

Jürg Liechti, FdP. Ich bin froh um den heutigen Positionsbezug der CVP. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, den zwar Lorenz Altenbach bereits erwähnt hat, der jedoch bei der SP-Fraktion wahrscheinlich nicht verstanden wurde. Ein Globalbudgetausschuss kann sein eigenes Globalbudget beurteilen. Er kann beurteilen, ob die Leistungen richtig bemessen und richtig bezahlt sind. Ein Globalbudgetausschuss kann jedoch keine übergeordnete Priorisierung vornehmen. Das brauchen wir. Wir müssen im Verteilkampf ein Gremium haben, welches beispielsweise sagt, wir brauchen im Erziehungsbereich 20 Mio. Franken mehr, die wir im Bereich der Infrastruktur wegnehmen müssen. Das ist der Kernpunkt dieses Auftrags. Nehmen wir als Beispiel den Strassenbau. Man stellt die Frage, ob dort noch eingespart werden kann oder nicht. Darauf muss doch dieser Globalbudgetausschuss ganz klar sagen, es könne nicht mehr gespart werden, da man bereits heute nur die Hälfte dessen ausgibt, was notwendig ist, um die Infrastruktur langfristig zu erhalten. Wenn aber ein übergeordnetes Gremium sagt, man müsse dort noch 10 Mio. Franken entnehmen, so ist das selbstverständlich möglich. Wir nehmen einfach einen schlechteren Strassenzustand und mehr Löcher in den Strassen in Kauf. Wenn das politisch verantwortet wird, dann kann man das tun. Um diese Diskussion überhaupt führen zu können, müssen wir ein Gremium haben, welches mit Vertretern aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt ist. Auch Leute aus der Verwaltung müssen aktiv mitarbeiten, weil das die Leute sind, die das Fachwissen haben. Diese Idee steckt hinter diesem Vorschlag. Es ist ehrenhaft und wichtig, dass wir dies tun. Erste Milchbüchlein-Überlegungen in unserer Fraktion haben ergeben, dass die 50 Mio. Franken nicht unrealistisch sind, ohne dass deswegen in nennenswertem Umfang Leistungen für den Bürger eingespart werden müssten. Ich bitte Sie, diesen Auftrag zu überweisen und möchte auch an die SP appellieren, sich das nochmals gut zu überlegen und hier am gleichen Strick zu ziehen.

Roland Heim, CVP. Bei diesem Auftrag geht es aus meiner Sicht wirklich nicht mehr darum, die Globalbudgets nach der Rasenmäher-Methode zu stützen. Es geht darum, abklären zu lassen, wo ein Verzicht möglich ist. Wo können wir auf Leistungen verzichten? Das bedingt eine entsprechende Volksabstimmung. Wir können wohl nicht mehr Leistungen abbauen, die nur in unserer Kompetenz liegen, sondern müssen grosse Stücke abschneiden. Dies hat eine Volksabstimmung zur Folge. Wir haben dann die Situation, wie ich sie gestern bereits geschildert habe. Es entsteht eine gewisse Schuld, beispielsweise beim Unterhalt der Infrastruktur, gegenüber späteren Generationen. Wir nehmen das in Kauf. Diejenigen, die hier gross vom Sparen reden, sollen dann auch vor ihre Stimmbürger stehen und das vertreten. Das, meine Damen und Herren, erwarten wir. Als Beispiel nenne ich das Spital Breitenbach. Sie können sich selber überlegen, welche Kreise versucht haben, die Schliessungsentscheide zu hintertreiben und Stimmung dagegen machen. Es sind dieselben Leute, die dann hier wieder sparen und Verzicht planen. Das ist von mir aus gesehen auch nicht ehrlich. Es gibt noch weitere Pläne, die von denselben Kreisen bereits gebodigt wurden. Wenn wir jetzt den Auftrag annehmen und dem Gremium die Verzichtsplanung in Auftrag geben, müssen genau diese Leute die Vorlage vor ihren Stimmbürgern vertreten. Bei der notwendigen Volksabstimmung müssen sie Unterstützung bieten.

Theodor Kocher, FdP. Irgendwo in der Bibel heisst es: «Er kommt spät, aber er kommt.» Vermutlich war dort auch gemeint: «Sie kommt spät, aber sie kommt.» Ich nehme an, die CVP habe in der letzten Nacht die Bibel gelesen. Darum kommt sie doch noch zum Sparen, auch wenn es einen Tag zu spät ist – aber es ist nie zu spät. Zum Vorwurf und zum Argument von Kollege Hug. Es kann sicher kein Argument sein, dass diejenigen, die enger oder grosszügiger budgetieren nun lackiert sind oder eben nicht. Ich gehe davon aus, dass der Kanton Solothurn durchwegs seriös budgetiert. Das ist ein Scheinargument. Die Regierung hat bereits eine Kommission eingesetzt mit einem Ziel von 10 Mio. Franken für dieses Jahr und 30 Mio. Franken für das nächste. Das Ziel von 50 Mio. Franken ist sicher nicht so daneben. Die Regierung scheint diese Grössenordnung auch nicht grundsätzlich zu negieren. Der Koordinationsbedarf ist ausgewiesen. Diesem hat die Regierung mit einem entsprechenden Organ auch bereits nachgelebt. Wir müssen in Zukunft – ich weiss, das ist meine letzte Session – primär über Leistungsaufträge und

Mitteinsatz entscheiden. Das ist unsere Daueraufgabe. Wir können das nicht in den Sachkommissionen leisten, welche zu einem schönen Teil Interessenvertreter sind. Dies muss koordiniert ablaufen, und Ziele sind notwendig. Die Finanzkommission müsste diese Ziele eigentlich setzen. Das hat sie nicht getan, darum machen wir es mit diesem Auftrag. Wenn es uns ernst ist, müssen wir diesen Auftrag jetzt überweisen. Dann haben wir eine klare Vorgabe für die nächsten zwei Budgets, und die Regierung kann sich rechtzeitig darauf einstellen.

Stefan Hug, SP. Ich muss einige Punkte richtig stellen. Tatsächlich ist es Aufgabe der Finanzkommission, diese Vorgaben zu machen, Theo Kocher. Die WoV-Kommission hat vor noch nicht allzu langer Zeit zusammen mit den Kommissionspräsidenten ein neues Verfahren festgelegt, wie die Budgetierung in Zukunft ablaufen soll. Die Finanzkommission macht ihre Vorgaben für das neue Budget frühzeitig. Die entsprechenden Sachkommissionen und WoV-Ausschüsse können die Vorgaben übernehmen und auf die einzelnen Globalbudgets anwenden. Das ist zugegebenermassen in den letzten Jahren nicht sehr optimal gelaufen. Es handelt sich um Mängel bei der Umsetzung von WoV.

Theo Kocher sagt, dass noch Luft in den Globalbudgets vorhanden ist, sei ein Scheinargument. Jürg Liechi sagt, die FdP habe überschlagsmässig herausgefunden, dass noch Geld eingespart werden könne, ohne dass das für jemanden schmerzlich sei. Das heisst nichts anderes, als dass entweder ineffizient gearbeitet wird, oder dass tatsächlich noch Luft in den Globalbudgets vorhanden ist. Das bedeutet letztendlich dasselbe. Wenn das der Fall wäre, müsste man wirklich eingreifen. Diese Arbeit muss jedoch in den Sachkommissionen geleistet werden. Mit Hilfe ihres Sachwissens müssen diese akribisch nach Luft oder allfälligen Ineffizienzen suchen und diese beheben. Ich bin davon überzeugt, dass die Aufgabe, die Sie einem neuen Gremium übergeben wollen, unsere Aufgabe als Kantonsrätinnen und Kantonsräte ist. Diese Aufgabe müssen wir wahrnehmen. Wir müssen politische Diskussionen führen. Jetzt geht es um Verteilungskämpfe, die wir im Rat und nirgendwo anders austragen müssen

Christina Tardo, SP. Theo Kocher hat erwähnt, dass die Regierung eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt hat, so und so viel Geld freizuschaukeln. Das ist im laufenden Budgetprozess notwendig, damit eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann. Sie verlangen jedoch 50 Mio. Franken zugunsten des Schuldenabbaus. Wir müssen bereits enorme Anstrengungen unternehmen, um die Rechnung auszugleichen. Um Schulden abzubauen, müsste noch etwas anderes dahinter stehen. Ich denke nicht, dass wir mittels einer Delegation an eine weitere Kommission fähig sind, strukturell zu sparen. Entweder schafft es das Parlament selbst, oder es schafft es nicht. Sicher ist es nicht an der Zeit, das nochmals weiterzudelegieren. Wir haben eine Regierung, ein Parlament und eine Finanzkommission. Das muss reichen.

Roland Heim, CVP. Zum Votum von Theodor Kocher. Ich nehme nicht Stellung zur Disqualifizierung der Finanzkommission; das muss deren Präsident tun. Wir haben gestern mit keinem Wort gesagt, dass wir nicht sparen wollen. Das wurde durch gewisse Pressemitteilungen verzerrt wiedergegeben. Wir sind dagegen, ein derartiges Instrument in der Verfassung zu zementieren. Wir sind gegen die Mehrheitsfindung und die Quoren und haben auch etwas gegen das Dringlichkeitsrecht. Beim Sparen sind wir nach wie vor dabei. Dies widerspricht sich nicht. Wenn wir heute dem Auftrag mehrheitlich zustimmen, so ist das kein Widerspruch zu gestern. Wir sind nach wie vor dafür, den Verzicht zu planen und unsere Finanzen sehr sorgfältig zu bearbeiten. Das wollen wir jedoch nicht auf Verfassungsstufe regeln. Was heute zur Diskussion steht, ist etwas ganz anderes.

Stefan Liechi, JL. Ein Punkt wurde angesprochen, der meiner Meinung nach nicht verstanden wurde. Stefan Hug spricht von Luft und vom Sparen dort, wo es nicht schmerzlich ist. Das ist jedoch klar nicht die Meinung. Wir gehen nicht davon aus, dass noch Luft vorhanden ist. Wir gehen davon aus, dass man nun Leistungen abbauen muss, und zwar dort, wo der Verlust an Leistungen noch nicht weh tut. Wir unterstellen den Ämtern nicht, dass doch noch irgendwo etwas Saft in der Zitrone ist. Nun muss man damit beginnen, die Zitrone «z'schible». Darum geht es. Wir sehen jeweils nur unsere einzelnen Ämter und haben kein Gremium, welches eine Gesamtsicht vornehmen kann. Der Kernpunkt ist die Schaffung eines Gremiums, welches alles überblicken und Vergleiche anstellen kann. Mit dem Strategieausschuss in der vorvorletzten Legislatur hatten wir bereits einmal ein solches Gremium. Die neue Arbeitsgruppe geht in dieselbe Richtung mit dem Ziel, Leistungen abzubauen.

Rolf Grütter, CVP. Ich spreche als Vizepräsident der Finanzkommission, da unser Präsident die Sitzung verlassen musste. Die Finanzkommission wurde als Kommission angesprochen. Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses setzt die Finanzkommission finanzielle Vorgaben, welche für die Mehrheit der Mitglieder machbar sind. Das tut sie seit Jahren. Der grössere Teil des Rats hat sie in diesem Bemühen gestützt.

Was die Finanzkommission nicht vornimmt, ist eine Langzeitstrategie finanzieller Natur. In dieser Frage liegt nun ein Vorstoss aus der Mitte des Kantonsrats vor. Das ist auch richtig so. So läuft der politische Prozess. Das hat nichts mit einer Verteilung von Noten zu tun. Die Finanzkommission hat zu diesem Vorstoss Stellung genommen und unterstützt ihn mehrheitlich. Das ist die heutige Sachlage. Es ist absolut unnötig, qualifizierende Bemerkungen zu den verschiedenen Partnern zu machen. Was jetzt stattfindet, ist ein normaler politischer Prozess.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Die Regierung stimmt der Erheblicherklärung zu. Allerdings möchte ich vor Illusionen warnen. Wenn die Meinung vorhanden sein sollte, es gebe Globalbudgets, die «Luft» enthalten, dann möchte ich alle, die davon wissen bitten, mir das zu melden. Wir werden alles dransetzen, diese rasch abzulassen. Ich gehe nicht davon aus, dass ich sehr viele Rückmeldungen erhalten werde. Im Bereich des übergeordneten Sparens – damit meine ich die Senkung der Mittel in den Budgets und Globalbudgets – ist die Luft weitgehend draussen. Ich spreche nicht von marginalen Bereichen – darüber kann man immer diskutieren. Entscheidend wird sein, dass in den WoV-Strukturen gefahren wird. Dafür, dass die Mittel für die entsprechenden Leistungen effizient eingesetzt werden, ist die Regierung zuständig. Das ist eine klare Exekutivaufgabe. Am Tage X werden Sie sehen, dass Sparmassnahmen in dieser Grössenordnung nur unter massivem Leistungsverzicht möglich sind. Wenn dies der Wille des Kantonsrats ist und man bereit ist, die politischen Mehrheiten zu erreichen, ist die Regierung selbstverständlich bereit, diesen Auftrag anzunehmen. Das wird eine herkulische politische Tour sein. Ich möchte nicht davor warnen. Sie muss letztlich immer wieder gefahren werden. Wenn man glaubt – Wahlen hin oder her –, diese Grössenordnung könne mit einigen sanften Massnahmen erreicht werden, so unterliegt man einer Illusion. Das wollte ich unterstreichen, auch ein wenig zur Rettung der Ehre der Verantwortlichen für die Globalbudgets.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über den Auftrag mit den Änderungen der Finanzkommission, mit welchen die FdP/JL-Fraktion einverstanden ist.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags der FdP/JL-Fraktion

Dagegen

Mehrheit

Minderheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Finanziell nachhaltiger Kanton» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine temporäre Arbeitsgruppe aus Vertretern des Parlaments und der Verwaltung einzusetzen und mit folgendem Auftrag zu versehen:

1. Systematische Überprüfung sämtlicher WOV-Leistungsaufträge.
2. Priorisierung der darin enthaltenen Leistungen gemäss ihrer strategischen Bedeutung für die Entwicklung des Kantons.
3. Erarbeitung von Vorschlägen für Leistungsverzicht bzw. Leistungsabbau mit folgender Zielsetzung:
 - a) Kostenreduktion für den Kanton in einem Umfang, der ab 2006 substantielle Beträge für den Abbau der Staatsschulden freispielt. Zielgrösse: 50 Mio. Franken/Jahr.
 - b) Berücksichtigung der obgenannten Priorisierungen.
4. Die Erledigung der Arbeiten soll so erfolgen, dass die Arbeitsgruppe ihren Bericht bis Ende 2004 abliefern kann.
5. Periodische Berichterstattung an Regierung und Parlament.

M 204/2003

Motion Otto Meier (CVP, Niedergösgen): Tiefere kantonale Einbürgerungstaxen für Schweizerbürger

(Wortlaut der am 10. Dezember 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 733)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. April 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Taxen für das Kantonsbürgerrecht für Schweizerbürger so anzusetzen, dass diese nicht höher sind als Ausländer bei erleichterter Einbürgerung für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht insgesamt zu bezahlen haben.

2. *Begründung.* Gemäss Stellungnahme des Regierungsrats auf die Interpellation I 144/2003, bezahlen ausländische Gesuchsteller bei erleichterter Einbürgerung keine Kantonsbürgerrechtstaxen. Somit bezahlen seit fünf Jahren in der Schweiz wohnhafte und seit drei Jahren mit einem Schweizer Partner verheiratete ausländische Gesuchsteller für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht total Franken 330.

Ebenfalls seit mindestens drei Jahren mit einem solothurnischen Partner verheiratete Schweizerbürger hingegen, bezahlen allein für das Kantonsbürgerrecht Franken 690 (niedrigste bekannte Gebühr) bis, laut Antwort aus der Interpellation, Franken 1'000.

Es ist unverständlich, dass Schweizerbürger für ein Bürgerrecht im Kanton Solothurn höhere Gebühren zu bezahlen haben als seit fünf Jahren in der Schweiz lebende Ausländer für das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht insgesamt zu bezahlen haben.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Motionär geht in seinem Vorstoss von verschiedenen Begriffen aus dem Gebiet der Kausalabgaben im Bereich Bürgerrecht aus. Es gibt nämlich zwei Arten von Kausalabgaben, welche Gesuchstellende zu entrichten haben: auf der einen Seite handelt es sich dabei um Gebühren (§ 17 des Bürgerrechtsgesetzes, BGS 112.11), auf der anderen Seite um sogenannte Einbürgerungstaxen (§ 21 des Bürgerrechtsgesetzes). Gebühren sollen nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen den Aufwand einer Behörde für die erbrachte Dienstleistung entschädigen. Die Einbürgerungstaxen gehen dagegen bewusst über das oben genannte Kostendeckungsprinzip hinaus; man müsste somit besser von einer historisch bedingten «Einkaufssumme» sprechen. Nach kantonalem Bürgerrechtsgesetz hat der Kanton Anspruch auf eine Gebühr als Entschädigung für die Dienstleistung und die Bürgergemeinde hat Anspruch auf die Taxe, bzw. den früher gerechtfertigten «Einkauf» in das Bürgerrecht. Der Gebührenrahmen für Schweizer Bürger, welche Kantons- und Gemeindebürger werden wollen (§ 71 lit. a Gebührentarif, BGS 615.11), beträgt für den Kanton CHF 300.– bis 1'000.–, die Taxe in den Bürgergemeinden kann bei Schweizerbürgern oder -bürgerinnen bis CHF 6'000.– (§ 6 Abs. 1 der Bürgerrechtsverordnung, BGS 112.12) betragen. Sinngemäss will der Motionär jedoch nicht die Einbürgerungstaxen senken, sondern die Gebühren. Damit wäre die Terminologie des Bürgerrechtsgesetzes wieder hergestellt.

Des weiteren werden verschiedene Verfahren (und damit Gebühren verschiedener Behörden) miteinander verglichen. Es würde den Rahmen dieser Antwort sprengen, die verschiedenen Verfahren hier zu erläutern und einander gegenüberzustellen. Es sei hier nur soviel festgehalten, dass es sich beim zitierten eidgenössischen Verfahren um die «erleichterte Einbürgerung» (Artikel 26 ff. des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, SR 141.0) handelt, nach welcher eine ausländische Person eingebürgert werden kann, wenn sie in einem verwandtschaftlichen Bezug zu einer Schweizer Person steht. Die Gebühr beträgt für diese Person neu nicht mehr CHF 330.–, sondern 375.– bis 430.– (neu ab dem 1. Januar 2004, Art. 3 der Gebührenverordnung zum Bürgerrechtsgesetz, SR 141.21).

Beim kantonalen Verfahren, welches in unserer Kompetenz liegt, beträgt die durchschnittliche Gebühr pro Gesuch CHF 640.– (Gesuche berücksichtigt ab dem Jahr 2003 bis heute). In der Regel werden jedoch pro Gesuch mehrere Personen eingebürgert. Wollte man die durchschnittliche Gebühr pro Person rechnen, erhielte man eine solche von CHF 320.–, also rund die Grössenordnung wie beim Bund. Im Rahmen der verabschiedeten Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes muss auch das kantonale Recht angepasst werden. Voraussichtlich wird das neue Schweizer Bürgerrechtsgesetz im Jahre 2006 in Kraft gesetzt. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits in einer Motion von Fatma Tekol (RRB vom 11. November 2003 / Nr. 2030) ausführlich zur geplanten Neuregelung des kantonalen Bürgerrechts Stellung bezogen. In diesem Gesamtrahmen werden auch die Kausalabgaben neu geregelt werden müssen.

Wir sind daher bereit, den Vorstoss im Sinne einer Revision der Gebührenregelung als Postulat entgegenzunehmen.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung als Postulat.

Herbert Wüthrich, SVP. Der Vorstosstext hat in unserer Fraktion auf den ersten Blick Sympathien geerntet. Man könnte die Sachlage auf eine einfache Frage reduzieren, die wie folgt lautet: Warum sollen Schweizer mehr bezahlen als Ausländer. Dies die einfache Fragestellung, die auf den zweiten Blick etwas hinkt. Das haben auch die Erläuterungen der Regierung gezeigt. Leider ist in dieser Motion einiges durcheinander geraten. Der Motionär spricht einerseits von Taxen und andererseits von Gebühren. Er vergleicht zwei unterschiedliche Kausalabgaben. Bei den Einbürgerungstaxen handelt es sich um Ein-

kaufssummen, währenddem die Gebühren den Verwaltungs- und Dienstleistungsaufwand entschädigen. Die Regierung stellt fest, dass der Motionär eigentlich Gebühren senken möchte. Das erachten wir als lobenswert. Am 26. September dieses Jahres erfolgt die Abstimmung über das neue Einbürgerungsrecht. In diesem Zusammenhang will man eine kostendeckende Gebührenerhebung erwirken. Dies wird den Regierungsrat dazu verpflichten, die kantonale Gesetzgebung anzupassen. Das heisst, dass die Kausalabgaben allenfalls neu festgelegt werden müssen. Die Absicht des Motionärs ist eigentlich gut. Der Vorstoss wird mit dem neuen Einbürgerungsrecht hinfällig. Somit ist keine Motion notwendig. Wir unterstützen den Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung als Postulat.

Fatma Tekol, SP. Unser Einbürgerungssystem ist kompliziert, nicht zeitgemäss und widersprüchlich. Wer den roten Pass oder das Bürgerrecht des Kantons Solothurn erlangen will, muss Geld, Geduld und einen einwandfreien Leumund haben. Ich möchte hier nicht über die technischen Punkte, zum Beispiel über Gebühren, Taxen oder verschiedene Regelungen diskutieren. Der Regierungsrat ist auf solche Dinge ausführlich eingegangen. Die gesamte Problematik muss im Zusammenhang mit der Revision des schweizerischen Bürgerrechts neu besprochen werden. Ich kann mir vorstellen, dass durch eine getrennte Gesetzgebung für Schweizer und Ausländer eine wesentliche Entflechtung und somit eine bessere Lösung möglich wird. In diesem Sinne stimmt die SP-Fraktion dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung als Postulat zu. Wir erwarten den 26. September 2004 mit grosser Hoffnung.

Konrad Imbach, CVP. Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion und des Motionärs. Der Motionär ist mit der Umwandlung ins Postulat einverstanden. Wie richtig festgestellt wurde, handelt es sich hier um Gebühren und nicht um Taxen. Die Regierung hat aufgezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Sie wird diese Thematik im Zusammenhang mit der Anpassung des Schweizer Bürgerrechts neu regeln. Viele unter Ihnen haben sich sicher gefragt, warum jemand im Zeitalter der Globalisierung das Kantonsbürgerrecht wechseln will. Ist das nicht ein alter Zopf? Ich kann Ihnen aber sagen, dass es sehr viele Interessierte gibt. Warum? Wenn man schon etwas weltweit einmaliges wie einen Heimatort hat, so will man diesen eben dort haben, wo man lebt, arbeitet und sich wohl fühlt. Heute sind nicht nur die Gebühren, sondern auch der Formulkrieg ein grosser Hinderungsgrund. Angenommen, ein Heimatberechtigter von Bätterkinden – das ist 10 Kilometer von Biberist entfernt – stelle ein Gesuch. Ich weiss dann beinahe mehr über dessen Dasein als über mein eigenes. Er muss einen grossen Papierkrieg hinter sich bringen, weil er Biberister werden will. Dieser Papierkram ist eine Zumutung. Ich hoffe, im Zusammenhang mit der Gebührenüberarbeitung werde auch dieser Aspekt untersucht. Wir warten gespannt auf das neue Gesetz und die kantonalen Anpassungen. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zum Postulat.

Kurt Zimmerli, FdP. Wir erachten die Anfrage als berechtigt. Die Stellungnahme der Regierung ist sachgerecht. Wir sind mit der Überweisung als Postulat einverstanden.

Hansruedi Zürcher, FdP. Eine Dienstleistung kostet Gebühren, das ist unbestritten. Ich frage mich, ob die Arbeit für Schweizerbürger, die Bürger des Kantons Solothurn werden wollen, wirklich so aufwendig ist. Bis ein Schweizer Solothurner Bürger wird, dauert es acht Monate. Ich muss annehmen, dass der Aufwand wirklich sehr hoch ist. Ich bitte die Regierung, die folgende Anregung entgegenzunehmen. Die Verfahren sollten um einiges kürzer werden.

Leo Baumgartner, CVP. In der kantonalen Einbürgerungskommission haben wir diese Materie diskutiert. Nach der eidgenössischen Abstimmung sollen im Kanton Solothurn zwei Gesetze zur Anwendung kommen, nämlich eines für Schweizer und eines für Ausländer. Dann können auch die erforderlichen Unterlagen sinnvollerweise unterschieden werden. Was die Einbürgerungstaxen anbelangt, gibt es Vorgaben des Bundes. Da können wir nichts mehr machen. Der Kanton muss die für die Einbürgerung notwendigen Gebühren festlegen. Sie sollen den Verwaltungsaufwand abdecken. Zur Verfahrenslänge. Der Kanton hat bereits zwei neue Mitarbeiter eingestellt. Im Verlauf dieses Jahres sollte einiges schlanker und rascher erfolgen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Der Vorstoss wurde ins Postulat gewandelt. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

P 206/2003

Postulat Fraktion FDP/JL: Bewilligungspraxis für Baugesuche von Mobilfunkantennen

(Wortlaut des am 10. Dezember 2003 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2003, S. 734)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. März 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird eingeladen, seine derzeitige Bewilligungspraxis bei Baugesuchen für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen.

2. *Begründung.* Gemäss heutiger Bewilligungspraxis sind Mobilfunkantennen als Infrastrukturbauten grundsätzlich nur in der Bauzone zonenkonform. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt aber, dass der Kanton Solothurn diesbezüglich eine äusserst restriktive Praxis zu Art. 24 RPG pflegt und deshalb Baugesuche für Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone, so z.B. in der Landwirtschaftszone, durchwegs chancenlos bleiben.

Diese Praxis wird unserer Auffassung nach der heute bestehenden Problematik im Zusammenhang mit dem Mobilfunk, insbesondere der Sicherstellung der Versorgung im ländlichen Raum, nicht mehr gerecht und ist deshalb zu lockern. Der Mobilfunk dient in zunehmendem Masse vor allem mobilen Teilnehmern entlang von Verkehrsachsen und erfüllt in diesem Bereich, insbesondere für Logistikdienstleister, eine wichtige Aufgabe.

Die Problematik, geeignete Standorte für Antennenanlagen zu finden, akzentuiert sich besonders in ländlichen Gebieten. In Gemeinden mit kleinen Siedlungsräumen erschweren Bedenken bezüglich des Ortsbildschutzes oder Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Grenzwerte infolge zu geringer Abstände zu Wohngebieten die Platzierung von Mobilfunkbasisstationen. Oftmals fehlen in diesen Gemeinden genügend grosse Gewerbebezonen, die in der Regel weniger Probleme bei der Standortwahl aufwerfen.

Teilweise unmittelbar bis an den Siedlungsraum grenzende Zonen mit erhöhtem Schutzanspruch (Juraschutzzone, kommunale Landschaftsschutzzonen, etc.) engen die Standortwahl zusätzlich ein.

Die derzeit restriktive Praxis bei der Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone führt zudem dazu, dass topografisch günstige Standorte ausserhalb der Bauzone nicht genutzt werden können, bzw. topografische Schwächen der Standorte innerhalb der Bauzone zwangsläufig zu zusätzlichen Antennen führen.

Ferner ist im Zusammenhang mit der Erstellung von UMTS-Anlagen ein verstärkter Widerstand seitens der Bevölkerung und der Gemeindebehörden gegen Antennen innerhalb der Bauzone feststellbar, was zu Verzögerungen beim Ausbau des Mobilfunknetzes führt und somit negative Auswirkungen hinsichtlich der Versorgungsqualität im Gebiet des Kantons Solothurn hat.

Eine den Interessen der ländlichen Gemeinden entgegenkommende, weniger restriktive Praxis bei Baugesuchen von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone, drängt sich deshalb auf.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Bewilligung aller Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone richtet sich im Wesentlichen nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht. Dieses regelt auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Eine solche ist nur dann gegeben, wenn die Mobilfunkanlage auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (sog. Standortgebundenheit). Da Mobilfunkantennen, ähnlich wie Strassen sowie andere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, zu den Siedlungseinrichtungen gehören, sind sie grundsätzlich in den Bauzonen anzusiedeln (vgl. Überblick der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Informationsdienst VLP 5/2004).

Nach der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts setzt die Annahme der Standortgebundenheit einer Anlage ausserhalb der Bauzone allerdings nicht voraus, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt. Es müssen aber besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, welche den vorgesehenen Standort gegenüber solchen innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (relative Standortgebundenheit). Bei Mobilfunkanlagen fallen hiefür namentlich funktechnische Gründe zur Schliessung von Deckungs- oder Kapazitätzlücken in Betracht. Nicht als ausreichend erachtet das Bundesgericht hingegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (etwa geringere Landerwerbskosten oder zu erwartender kleinerer Widerstand durch Einsparungen) oder zivilrechtliche Gründe (Erhältlichkeit von Eigentum oder Miet- bzw. Baurechten an Grundstücken innerhalb der Bauzone) (BGE 1A.186/2002 vom 23.5.2003, Gemeinde Vaz/Obervez).

Das für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Kanton Solothurn zuständige Bau- und Justizdepartement schöpft bereits heute den durch das Raumplanungsrecht und die höchstrichterliche Rechtsprechung gewährten Beurteilungsspielraum in seiner Praxis vollumfänglich aus. Es wurden bereits mehrere Mobil-

funkantennen ausserhalb der Bauzonen bewilligt, und dies auch in der Juraschutzzone. Die entsprechenden Gesuche erwiesen sich also keineswegs als chancenlos. Ebenso wird Vorhaben, welche zur Erschliessung von mobilen Teilnehmern mit Mobilfunktechnik auf Verkehrsachsen ausserhalb der Bauzone erforderlich sind, ohne Weiteres zugestimmt. Schliesslich wertet das Bau- und Justizdepartement auch den Umstand, dass eine Antenne ausserhalb der Bauzone gleichzeitig mehrere Anlagen innerhalb einer Bauzone zu ersetzen vermag, als genügend grossen Vorteil zur Annahme der (relativen) Standortgebundenheit.

Eine schriftliche Umfrage unter den benachbarten Kantonen Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Luzern hat deutliche gemacht, dass im Vergleich zur Praxis des Kantons Solothurn nirgends erwähnenswerte Erleichterungen bestehen. Hinsichtlich der Bewilligung von Bauvorhaben in Schutzzone sind einzelne Kantone sogar strenger als der Kanton Solothurn. So werden im Kanton Aargau keine Mobilfunkanlagen in Schutzzone bewilligt. Ausnahmen sind dort einzig im Zusammenhang mit der Landessicherheit für Funkanlagen der Polizei oder des Grenzwachtkorps möglich. Auch im Kanton Bern haben gewichtige Schutzziele eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge. Demgegenüber bewirkt die Juraschutzzone unseres Kantons meistens lediglich die Aufnahme von Auflagen zur Ästhetik in die Bewilligung (z.B. leichte Standortverschiebung, Farbwahl). Die wesentlich strengeren Landschaftsschutzzone hingegen sind in der Regel kommunale Schutzzone. Der Untersuchungsbericht «Monitoring Antennenstandorte» vom 26. November 2003 der Auftraggeber BAKOM, BUWAL und ARE hält zu dieser Thematik fest, dass die Kantone den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes grosse Beachtung schenken. Demnach stehen 86% der Antennen entweder im Siedlungsgebiet oder in einem Abstand von weniger als 50 m von einer bestehenden Infrastruktur entfernt. Und es befinden sich in der ganzen Schweiz nur 13 Antennen in Schutzgebieten von nationaler Bedeutung.

Da der Kanton Solothurn in seiner Bewilligungspraxis von den rechtlichen Freiheiten bereits vollständig Gebrauch macht, läge eine Lockerung der Bewilligung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone nicht mehr im Rahmen des geltenden Rechts. Erweiterungen dieser Grenzen müssten durch den (Bundes-) Gesetzgeber erfolgen. Oder als Fazit der VLP (5/2004): «Die Rechtsprechung zeigt, dass den rechtsanwendenden Behörden bei der Beurteilung von Gesuchen für Mobilfunkanlagen wenig Spielraum bleibt. Allfällige Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen müssen auf politischem Wege herbeigeführt werden.»

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

Jürg Liechti, FdP. Die FdP/JL-Fraktion dankt für die ausführliche Stellungnahme und für den Antrag auf Überweisung. Wir bitten Sie jedoch, den Vorstoss nicht abzuschreiben. Der Vorstoss soll einen Beitrag zur Förderung unseres Kantons mit wichtigen Infrastrukturen leisten. Dies unter Berücksichtigung der Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen. Heute ist wenig umstritten, dass intakte Mobilfunk- und UMTS-Verbindungen künftig als Standortfaktor für die Wirtschaft wichtig sein werden. Dieser Aspekt ist vergleichbar mit der Verkehrsanbindung. Das ist heute zum Teil noch nicht so ersichtlich. Wenn man irgendwo nicht telefonieren kann, weil man auf dem Natel keinen Kontakt hat, so zuckt man mit den Schultern. Sollen künftig grosse Datenmengen mobil gehandhabt werden, so ist das ein Standortfaktor. Ein Gewerbebetrieb wird einen Standort, an welchem diese Verbindung nicht besteht, nicht wählen. In diesem Zusammenhang besteht ein Zielkonflikt. Die für die Versorgung des Kantons notwendigen Antennen will niemand. Die Leute haben Angst vor diesen Antennen. Ob das berechtigt ist oder nicht, will ich an dieser Stelle nicht diskutieren. Zum Teil ist die Forschung noch nicht so weit, dass man dies abschliessend beantworten kann.

Ein Artikel im Bundesgesetz für Raumplanung bestimmt, dass solche Antennen nur in der Bauzone errichtet werden dürfen. Dadurch wird der Zielkonflikt verschärft. Die Antennen müssen in der Nähe der Siedlungsgebiete aufgestellt werden. Die Leute hätten die Antennen lieber nicht in der Nähe, sondern möglichst weit weg. Der Kanton hat die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen. Für die Bewilligung gibt es Vorschriften. Es existiert ein Merkblatt des Amts für Raumentwicklung. Im wesentlichen wird gesagt, eine Ausnahme könne gemacht werden, wenn das technisch notwendig sei. Der Begriff «technisch notwendig» kann unterschiedlich interpretiert werden. Eine harte Interpretation lautet: Wenn eine Antenne in einer Bauzone technisch realisiert werden kann, darf sie sonst nirgends errichtet werden. Wenn die Leute sie dort nicht wollen, dann gibt es halt keine. Es gibt auch weichere Interpretationen: Wenn ein geografisch geeigneter Standort ausserhalb der Bauzone vorhanden ist, der günstiger ist, sollte die Ausnahmebewilligung erteilt werden, damit man die Leute innerhalb der Bauzone entlasten kann. Unserer Meinung nach schöpft unser Amt für Raumplanung den möglichen Interpretationsspielraum nicht aus. In diesem Punkt sind wir mit der Stellungnahme des Regierungsrats nicht einig.

Selbstverständlich muss der Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt werden, wenn Antennen ausserhalb der Bauzone erstellt werden. Die entsprechenden Erfordernisse müssen erfüllt werden. Es ist

uns im Sinne des Wirtschaftsstandorts Solothurn sehr wichtig, dass hier ein liberaleres Regime für Ausnahmebewilligungen erreicht werden kann. Wir bitten Sie, den Vorstoss zu überweisen, aber nicht abzuschreiben.

Konrad Imbach, CVP. Der Druck auf die Anbieter von Mobilfunkanlagen steigt. Diese sind einerseits gesetzlich verpflichtet, das flächendeckende Angebot zu erbringen. Andererseits stossen sie praktisch bei allen Bewilligungsverfahren auf massiven Widerstand. Das ist eine kleine St. Florians-Politik. Die gesetzlichen Schranken sind zu eng und lassen kaum Spielraum ausserhalb der Bauzonen. Der CVP ist klar, dass eine Lockerung auf politischem Weg herbeigeführt werden muss. Wir sind der Meinung, der Kanton müsse den vorhandenen Spielraum vermehrt ausnützen. Die CVP stimmt dem Postulat zu. Eine Mehrheit ist der Meinung, es könne gleichzeitig abgeschrieben werden.

Reiner Bernath, SP. Im Prinzip ist die Mobiltelefonie für den Aussenbereich gedacht. Dort, wo die Leute unterwegs sind und der Festnetzapparat nicht greifbar ist. Antennen ausserhalb der Bauzonen machen daher im Prinzip Sinn. Da ich für sinnvolle Lösungen bin, kann ich mich mit dem Anliegen des Postulats im Prinzip einverstanden erklären. Es gibt aber einen Haken. Mobilfunkantennen draussen in der Natur müssen meiner Meinung nach diejenigen im Wohngebiet eins zu eins ersetzen. Es dürfen also nicht einfach reihenweise neue Antennen aufgestellt werden. Die heutige Abdeckung genügt. Würde das Mobilfunknetz weiter ausgebaut, so würde die Belastung mit elektromagnetischer Strahlung zunehmen. Das wäre für den Wohn- und Arbeitsbereich fatal. Jürg Liechi, es gibt Studien, die bereits heute einen negativen Einfluss der UMTS-Strahlung nachweisen. Es ist also nicht unklar, ob die Strahlung einen negativen Effekt hat oder nicht – das ist bereits klar. Mir ist bewusst, dass die heutigen Grenzwerte eingehalten würden. Eine stures Grenzwertdenken bringt den 10 Prozent strahlensensiblen Mitmenschen nichts. Die strahlensensiblen Menschen leiden bereits unterhalb der schweizerischen Grenzwerte an den Antennen vor ihrem Schlafzimmer oder ihrem Büro. Antennen, die weiter weg stehen, stören sie weniger bis gar nicht. Im nahen Ausland haben sich Gemeindebehörden und Mobilnetzbetreiber auf den Kompromiss geeinigt, die Antennen ausserhalb des Wohngebiets zu platzieren.

Die Stellungnahme zum Postulat moniert, auch bei uns sei der Spielraum für Antennen ausserhalb der Bauzonen auf politischem Weg zu vergrössern. Im Prinzip geht es um Menschenschutz vor Natur- und Landschaftsschutz. Mein Herz schlägt klar für den Menschenschutz. Ich stimme dem Postulat zu. Im Sinne meiner Erwägungen – unter dem Strich nicht mehr Antennen – bin ich gegen Abschreibung.

Beat Balzli, SVP. Beim Thema Mobilfunkantennen erhalten wir alle ein ungutes Gefühl. Die moderne Verbindung ist wichtig – die wollen wir alle. Wenn es jedoch darum geht Antennen aufzustellen, so ist das ein rotes Tuch. Sind Baubewilligungen in den Gemeinden Thema, gibt es Einsprachen am Laufmeter. Jeder will gute Verbindungen haben, aber die Antennen sollen nicht vor der eigenen Haustüre und nicht in der eigenen Gemeinde stehen. Die ändern sollen sie aufstellen. Diese Politik geht natürlich nicht auf. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Kanton Solothurn im Vergleich zu andern Kantonen sehr tolerant ist. Sogar in der Juraschutzzone wurden Ausnahmebewilligungen erteilt, wenn dies unbedingt notwendig war. Es kann doch nicht sein, dass wir die schöne Landschaft durch eine Liberalisierung der Vorschriften verschandeln. Auch auf dem Land leben Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es wurde festgestellt, dass auch die Tiere und somit die Landwirtschaft geschädigt werden. Die heutige Praxis im Kanton Solothurn ist unserer Meinung nach genügend. Die SVP-Fraktion folgt dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung und Abschreibung.

Andreas Eng, FdP. Ich möchte die Ausführungen von Jürg Liechi unterstreichen. Die Antwort suggeriert, der Kanton habe keinen Handlungsspielraum, und damit bestehe auch kein Handlungsbedarf. Dem ist nicht ganz so. Wir kennen die so genannte relative Standortgebundenheit. Es gäbe durchaus noch Möglichkeiten in der Auslegung des Raumplanungsrechts. Es geht auch nicht darum, einen Antennenwald im Grünen aufzustellen. Es geht effektiv um die Optimierung der Standorte zugunsten einer guten Versorgung. Der Kanton wird von Rechtsmittelverfahren en masse geplagt. Wenn der Kanton bereits beim Bewilligungsverfahren liberaler wäre, hätte er anschliessend auf dem Rechtsdienst nicht so viel zu tun. Im Postulat Jürg Liechi, welches am 25. Juni 2003 beraten wurde, hat man eine Verknüpfung mit dem Richtplan gemacht. Der Kanton hat vom Bund die Aufgabe erhalten, die Mobilfunk-Versorgung zu koordinieren. Meiner Meinung nach ist der Kanton seiner Aufgabe noch nicht nachgekommen. Das wäre noch nachzuholen. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, aber nicht abzuschreiben.

Jakob Nussbaumer, CVP. Reiner Bernath möchte aufgrund seiner Menschenfreundlichkeit die Antennen eher auf dem Land platziert haben. In letzter Zeit habe ich folgende Feststellungen gemacht. Im letzten Winter habe ich zwei blinde Kühe am Schlachtviehmarkt in Fraubrunnen gesehen. Am letzten Samstag

habe ich mit einem Berufskollegen aus Reutlingen, Kanton Zürich telefoniert. 16 Meter neben seinem Hof befinden sich eine Antenne und eine Hochspannungsleitung. In den letzten zwei Jahren hatte er 23 blinde Tiere. Derzeit wird im Tierspital in Bern abgeklärt, woher das kommt. Die Ursachen sind noch nicht vollständig definiert. Möglicherweise gibt es einen verhängnisvollen Synergieeffekt der Hochspannungsleitung zusammen mit der Antenne. Wir wollen auf dem Land auch leben. Die Antennen müssen wohl irgendwo stehen, aber nicht nur dort, wo Landwirtschaft betrieben wird.

Ruedi Lehmann, SP. Ich möchte die Sache noch etwas komplizierter machen. Es geht mir nicht um die Problematik der Strahlenbelastung, wie sie von Reiner Bernath und Jakob Nussbaumer ausgeführt worden ist. Es stellt sich die Frage, was wir jetzt beschliessen. Die Freisinnigen wollen eine liberalere Praxis. Das bedeutet Erheblicherklärung des Postulats ohne Abschreibung. Wenn ich mich mit der Problematik beschäftige und die Stellungnahme der Regierung lese, bin ich tendenziell eher für Ablehnung des Postulats. Ich nehme an, die Regierung habe sich die Sache gut überlegt. Sie empfiehlt Erheblicherklärung und Abschreibung. Ich schliesse mich diesem Antrag an, möchte aber die Abschreibung doppelt unterstreichen. Ich will keine neuen Argumente ins Spiel bringen, sondern auf die Stellungnahme der Regierung hinweisen. Daraus geht hervor, dass der Kanton Solothurn im Vergleich mit den Kantonen Bern, Aargau, Baselland und Luzern eine liberale Praxis pflegt. Eine noch liberalere Handhabung geht meiner Meinung nach zu weit. Was der Kanton Solothurn bis jetzt gemacht hat, ist in den erwähnten Kantonen nicht möglich. Im Kanton Aargau steht das Aufstellen einer Mobilfunkantenne in einer Schutzzone gar nicht zur Diskussion. In der Schweiz befinden sich gesamthaft erst 13 Antennen in Schutzzonen. Eine noch liberalere Handhabung kann ich nicht befürworten. Bei den Ausführungen von Jakob Nussbaumer handelt es sich nicht mehr um Bedenken, sondern bereits um Fakten, wenn auch nicht um Beweise. In der näheren Zukunft wird diesbezüglich einiges gehen. Es ist daher besser, abzuwarten, bis wir klare Beweise haben. Der Wirtschaftsstandort Solothurn ist also nicht gefährdet, wenn keine Erweiterung gemacht wird, wie das von den Freisinnigen gesagt wird. Ich empfehle Erheblicherklärung und Abschreibung.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich schliesse mich der Empfehlung des Vizepräsidenten des Kantonsrats gerne an. Ich möchte auf die Ernsthaftigkeit des Problems aufmerksam machen. Es ist bekannt, dass das wirklich eine schwierige Angelegenheit ist. Es geht um Emotionen und Ängste, die man den Leuten nicht nehmen kann, auch wenn man Grenzwerte einhält. Über die Rechtsgrundlage sind wir uns einig. Der Kanton hat keine Möglichkeit, eigene Gesetzesgrundlagen zu schaffen oder anzuwenden. Im Raumplanungsgesetz steht, Mobilfunkantennen seien wie gewöhnliche Bauten zu behandeln. Damit gehören sie in die Bauzone. Das ist die Ausgangslage. Es wird behauptet, wir würden den kantonalen Spielraum nicht nutzen. Darin zeigt sich der Unterschied zwischen einem Kantonsrat und einem Regierungsrat. Sie befinden sich einfach in einer besseren Lage. Sie können behaupten, und wir müssen beweisen, was wir sagen. Niemand konnte mir sagen, inwiefern, wo und in welcher Beziehung wir diesen Spielraum nicht nutzen. Wir haben versucht aufzuzeigen, dass wir unser Ermessen so ausüben, wie es uns möglich ist. Wir haben eine Umfrage bei den Nachbarkantonen gemacht, die eindeutig ausgefallen ist. Diese haben in etwa die gleichen Probleme und wenden das Recht sicher nicht grosszügiger an als wir.

Umfragen des Vereins für Landesplanung, den ich präsidiere, bestätigen, dass von der Ostschweiz bis nach Genf in etwa die gleichen Praktiken herrschen. Ich war bei Hearings anwesend, bei welchen dies ebenfalls zum Ausdruck gekommen ist. Die Richtlinien sind gut und recht. Massgebend ist die Praxis des Bundesgerichts. Und daran halten wir uns. Ich behaupte, wir können das Recht nicht grosszügiger anwenden, als dies bereits der Fall ist. Wir unternehmen alles, damit möglichst wenige Beschwerdefälle entstehen. Ich muss sagen, Andreas Eng, wir suchen die Beschwerden nicht. Es gibt schönere, nützlichere und gescheiterte Arbeiten. Die Zahl der Beschwerden ist kaum in der Art, wie wir das Recht anwenden begründet. In einem Punkt hat die FdP Recht. Das Gesetz wurde von Anfang an falsch aufgegleist. Heute weiss man, dass es besser gewesen wäre, wenn der Bund damals entschieden hätte, ein Netzwerk über die ganze Schweiz zu errichten. Damit hätte man die Standorte und die Richtlinien festlegen können. Es ist eine unglückliche Lösung, diese Fragen den Kantonen zu überlassen. Auf Bundesebene können die gesetzlichen Grundlagen geändert werden. Wenn Sie das Postulat nicht abschreiben wollen, können wir diesem Anliegen nur Rechnung tragen, wenn wir das Recht nicht achten. Spätestens vom Bundesgericht werden wir zurückgepfiffen werden. Ich glaube nicht, dass es richtig wäre, das in Kauf zu nehmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen zuerst über Erheblicherklärung und anschliessend über Abschreibung des Postulats ab.

Abstimmung	
Für Annahme des Postulats	Grosse Mehrheit
Dagegen	Einzelne
Für Abschreibung des Postulats	62 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

M 211/2003

Motion Theo Heiri (CVP, Grenchen): Änderung Kapitalsteuer für Vereine

(Wortlaut der am 17. Dezember 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 736)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. März 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes zu beantragen, wonach für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen eine Besteuerung des Eigenkapitals ab einem Betrag von Franken 200'000 gelten soll.

2. *Begründung.* Im §108 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen vorgesehen, dass diese eine Kapitalsteuer von 1,2% ab einem Eigenkapital von Franken 100'000 zu entrichten haben.

Mit der letzten Steuergesetzrevision wurden etliche Vorgaben des Bundes übernommen. Diese hatten zur Folge, dass bis anhin nicht steuerpflichtige Vereine und Organisationen neu der Steuerpflicht unterliegen. Insbesondere die Auslegung der Gemeinnützigkeit gab zu langen Diskussionen Anlass. So ist bis heute für den Laien nur schwer verständlich, dass Sport- und Jugendvereine und -verbände nicht als gemeinnützig gelten.

Mit der Umsetzung dieser Motion sollen insbesondere die erwähnten Vereine entlastet werden. Diese verfügen oft über eigene kleinere Liegenschaften (Clublokal, Übungslokal, Pfadiheim, o.ä.) und sind in der Jugendarbeit oder Jugendförderung tätig. Auch wenn die heutige Besteuerung des Vermögens nicht sehr hoch ist, so sind es doch für die einzelnen Betroffenen Beträge, die wiederum über Mitgliederbeiträge rückfinanziert werden müssen, was in der heutigen Zeit bekanntlich immer schwieriger wird. Zudem sollten solche Gelder zweckgebunden eingesetzt werden können.

Als Vergleich sei noch der Kanton Bern erwähnt, wo Vereine zwar bereits ab Franken 75'000 steuerpflichtig sind, jedoch zu einem Satz von lediglich 0,3%.

Mit einer Anhebung des steuerfreien Eigenkapitals auf Franken 200'000 für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wird gewährleistet, dass insbesondere die wenig wohlhabenden Vereine entlastet werden. Ab einem Vermögen von Franken 200'000 soll die Vermögenssteuer nach wie vor entrichtet werden müssen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir haben grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Motion. Allerdings liegt das Problem nicht in der Definition der gemeinnützigen Tätigkeit oder in der Höhe der Freigrenze, bis zu der Vereinsvermögen nicht besteuert wird. Die eigentliche Ursache liegt darin, dass Vereine mit ideellem Zweck und ohne wirtschaftliche Tätigkeit von Bundesrechts wegen besteuert werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Besteuerung bei den Betroffenen selten auf Verständnis stösst, verursacht sie allseits viel Aufwand und generiert wenig Steuerertrag. Um dieses Verhältnis zu verbessern, wurde bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes, die anfangs Jahr in Kraft getreten ist, die Freigrenze von Fr. 50'000.— auf Fr. 100'000.— verdoppelt. Damit wurde auch das Verhältnis zwischen steuerfreiem Gewinn (bis Fr. 5'000.—) und steuerfreiem Kapital ins Gleichgewicht gebracht. Eine weitere Verdoppelung der Freigrenze beseitigt das eigentliche Problem nicht, entzieht dann aber erhebliche Vermögenswerte, die steuerbar sind, der Besteuerung und begünstigt insbesondere auch Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen, die sich wirtschaftlich betätigen.

Auch im interkantonalen Vergleich erscheint die Freigrenze von 100'000 Franken als sinnvoll. Insgesamt neun Kantone (inkl. Solothurn) kennen diesen Grenzwert, alle anderen eine tieferen. In drei Kantonen liegt er bei 75'000 oder 80'000 Franken, in elf bei 50'000 Franken und in den restlichen noch tiefer. Und auch im Vergleich mit dem Kanton Bern, den der Motionär anführt, ist die Steuerbelastung gerade für Vereine mit kleineren Liegenschaften in Solothurn günstiger, wenn die Gesamtbelastung und nicht bloss der gesetzliche Steuersatz herangezogen wird. Dabei ist zu beachten, dass z.B. in der Stadt Solothurn der Gesamtsteuerfuss 255%, in der Stadt Bern die Steueranlage 4.7915 Einheiten der einfachen Steuer

beträgt. Das ergibt eine gesamte Kapitalsteuer von 3.06‰ (SO) bzw. von 1.44‰ (BE). Hinzu kommt in Bern die Liegenschaftssteuer von 1.5‰ des amtlichen Wertes. Dieser ist durchschnittlich 2.25 Mal so hoch wie die Katasterschätzung einer solothurnischen Liegenschaft (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 22 vom 30. August 2002). Die Unterschiede seien an drei kleinen Beispielen aufgezeigt:

	Beispiel 1		Beispiel 2		Beispiel 3	
	SO	BE	SO	BE	SO	BE
Liegenschaft (Katasterwert/amt. Wert)	50'000	112'500	100'000	225'000	0	0
Übriges Vermögen abzüglich Schulden	30'000	30'000	50'000	50'000	150'000	150'000
Reinvermögen	80'000	142'500	150'000	275'000	150'000	150'000
Kapitalsteuer	0	205	455	396	455	216
Liegenschaftssteuer	0	169	0	382	0	0
Gesamtsteuer	0	373	455	778	455	216

Eine erneute Verdoppelung der Freigrenze erachten wir unter diesen Umständen als unnötig, umso mehr als der seit dem 1. Januar 2004 geltende Wert zu einer erheblichen administrativen Entlastung führen wird.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

Kurt Küng, SVP. Die meisten Vereine haben auch in unserem Kanton eine grosse gesellschaftliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung. Unsere Fraktion erachtet daher das Anliegen als wichtig und richtig. Ich möchte dies anhand eines Beispiels erläutern. Wenn ein Verein für Klublokalitäten Geld sammelt, kann es sich durchaus um Beträge über 100'000 Franken handeln. Kann man das bisherige und neue Eigenkapital aufgrund von langwierigen Einsprachen nicht ausgeben, kann der Fall eintreffen, dass dieses Geld versteuert werden muss. Der Verein wird zusätzlich zu den Mühseligkeiten des Einspracheverfahrens auch noch steuerlich bestraft. Die SVP ist der Meinung, das sei nicht richtig. Der Staat profitiert so oder so in unbezifferbarer Millionenhöhe von den tausenden von freiwilligen Helferinnen und Helfern im Dienste der Kultur des Vereinslebens. Aufgrund dieser Überlegungen beantragen wir die Erheblicherklärung der Motion.

Christina Tardo, SP. Das vorliegende Begehren zur steuerlichen Entlastung von Vereinen mit Vermögen wurde bereits anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes insbesondere in der vorberatenden Kommission eingehend besprochen. Wir anerkennen, dass Vereine eine wichtige Rolle für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft übernehmen. Daher ist es sinnvoll, den Vereinen im Sinne der Wertschätzung ihrer Arbeit steuerlich entgegenzukommen. Dabei sollen die anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht über Gebühr benachteiligt werden. Ich frage mich, wie häufig das von Kurt Küng geschilderte Beispiel in Tat und Wahrheit vorkommt. Die seit dem Beginn dieses Jahres geltende Freigrenze kann als sinnvoller Mittelweg bezeichnet werden. Vereine sollen dann von einer Bevorzugung profitieren, wenn sie zum Beispiel durch Fronarbeit erstellte kleinere Liegenschaften besitzen. Neben der Vermögensfreigrenze spielt die moderate Liegenschaftsbesteuerung eine wichtige Rolle. Anderes Vereinsvermögen hingegen, insbesondere flüssige Mittel von über 100'000 Franken, sind von uns aus gesehen nicht unbedingt wünschenswert und daher auch steuerlich zu belasten. Das heisst, wir wollen Vereine entlasten, jedoch nicht über Gebühr gegenüber den anderen Leuten.

Im Motionstext und in der regierungsrätlichen Stellungnahme zeigt sich einmal mehr, dass der interkantonale Vergleich der steuerlichen Belastung in Bezug auf einzelne Faktoren – wie beispielsweise der Freigrenze – häufig nicht den tatsächlichen Auswirkungen entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Besteuerung von Liegenschaften geht. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Motion ab.

Peter Brügger, FdP. Die FdP/JL-Fraktion hat grosses Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es gibt gute Argumente, auf die Steuererleichterung einzutreten. Viele Vereine erbringen Leistungen, die für unsere Gesellschaft sehr wertvoll sind. Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber eine Freigrenze vor. Der Motionär verlangt eine Erhöhung dieser Grenze auf das Doppelte, nämlich auf 200'000 Franken. Dies soll ohne jede Einschränkung für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen gelten. Obwohl wir viel Verständnis für diese Massnahme bei Organisationen haben, die vorwiegend ideelle Ziele verfolgen, fehlt uns doch das Verständnis dafür bezüglich der anderen Gruppen. Ein Steuerfreibetrag von 200'000 Franken für Organisationen, die hauptsächlich ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben wäre total fehl am Platz. Es gibt vermutlich noch andere Gruppierungen, die ebenfalls Ansprüche auf Steuererleichterung geltend machen könnten.

Auch die Formulierung der Motion ist problematisch. Die folgende Interpretation wäre möglich. Ab 200'000 Franken Eigenkapital setzt die Besteuerung des gesamten Eigenkapitals ein. Viel sinnvoller wäre es, wenn die ersten 200'000 Franken einer gemeinnützigen Organisation steuerfrei wären. Um dies zu

erreichen, ist der Steuerfreibetrag für Vereine und Stiftungen zu erhöhen. Dies mit der Einschränkung, dass es sich um gemeinnützige Organisationen handelt, die ideelle Ziele verfolgen. Das Anliegen des Motionärs hätte als Auftrag formuliert werden müssen. Das ist aber erst ab dem 1. Januar des nächsten Jahres möglich. Wir könnten einem Postulat einstimmig zustimmen. Weil das Anliegen vielen Leuten in unserer Fraktion sehr wichtig ist, würde eine grosse Mehrheit auch der Motion zustimmen.

Edith Hänggi, CVP. Das Anliegen des Motionärs stösst bei der Regierung zwar auf Verständnis. Trotzdem plädiert sie gegen Erheblicherklärung der Motion. In ihrer Stellungnahme beruft sich die Regierung auf das Steuerharmonisierungsgesetz, welches die Besteuerung von Vereinen mit ideellem Zweck und ohne wirtschaftliche Tätigkeit zwingend vorschreibt. Das Steuerharmonisierungsgesetz überlässt jedoch die Festlegung der Freigrenze den Kantonen. Mit der Motion sollen hauptsächlich Sport- und Jugendvereine wie Pfadi, Schützen, Jungwacht, Budo-Klubs usw. steuerlich entlastet werden. In diese Vereine wird viel Freiwilligenarbeit und Freizeit investiert. Um die vereinseigenen Liegenschaften zu erstellen – und dafür ist bald einmal ein Vermögen von 200'000 Franken notwendig –, werden zusammen mit den jungen Leuten viele Freitage investiert. Über Sponsorenbeiträge wird versucht, möglichst schuldenfrei zu bleiben und Mittel hereinzuholen. Auf der einen Seite werden Gelder für Materialien und Klublokale aus dem Lotteriefonds gesprochen. Das können wir der Liste der Lotteriefonds entnehmen. Auf der anderen Seite bittet der Kanton dieselben Vereine dann wieder zur Kasse, indem er sie besteuert. Für die Betroffenen ist schwer verständlich, warum ihr Verein nicht als gemeinnützig gelten soll. Über Mitgliederbeiträge müssen die Mittel dann wieder hereingeholt werden. Die CVP-Fraktion ist für die Überweisung der Motion. Bei einer Umwandlung in ein Postulat wäre allenfalls zu prüfen, ob ein Abzug von 200'000 Franken sinnvoller wäre als die Freigrenze. Mit dem Steuerabzug anstatt der Erhöhung des Eigenkapitals müsste man für die Vereine und für die kantonale Verwaltung einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand betreiben. Alle Vereine müssten ein Steuerformular ausfüllen und von der Verwaltung veranlagt werden. Aus diesem Grund kommt für die CVP-Fraktion nach Rücksprache mit dem Motionär nur eine Motion in Frage. Ich mache Ihnen beliebt, diese Motion zu überweisen.

Walter Schürch, SP. Mit dem ersten Teil der Stellungnahme des Regierungsrats bin ich einverstanden. Tatsächlich wird Gemeinnützigkeit auf Bundesebene sehr eng definiert. Pfadfinder, Sportvereine usw. gelten nicht als gemeinnützig. Warum das so ist, wissen die Götter. Im zweiten Teil wird der Entzug der steuerbaren Vermögenswerte benannt. Auch juristische Personen und andere Körperschaften würden von der geforderten Regelung profitieren. Das mag so sein, zeigt aber gleichzeitig auf, dass am bestehenden System grundsätzlich etwas faul ist. Wie hoch die Freigrenze sein soll, damit vor allem die Vereine davon profitieren, ist eine Ansichtssache. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen und damit ein Zeichen in Richtung der Vereine zu setzen. Zeigen Sie, dass es dem Kanton ernst damit ist, die Vereine zu entlasten. Sie leisten eine unschätzbare Arbeit für die gesamte Gesellschaft, beispielsweise im Bereich der Jugendarbeit. Der Kanton könnte viel Goodwill gewinnen, ohne grosse Steuerverluste hinnehmen zu müssen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich nehme für mich eine gewisse persönliche Nähe zu Vereinen und ähnlichen Organisationen in Anspruch. Man muss darauf achten, dass man nicht Unterschiedliches durcheinander bringt. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist nicht dasselbe wie die ideelle Gemeinnützigkeit. Wenn wir etwas für gemeinnützig halten, so heisst das noch lange nicht, dass es auch steuerrechtlich gesehen gemeinnützig ist. Diesbezüglich bestehen gewisse Einschränkungen. Es ist auch festzuhalten, dass es nicht nur Vereine mit ideellem Zweck gibt. Es gibt auch solche mit handfestem wirtschaftlichem Zweck. Das ist nicht verboten, aber ich nehme an, es gehe Ihnen nicht in erster Linie um solche Vereine.

Das Beispiel der Klublokalitäten wurde genannt. Es braucht einiges, in unserem Kanton einen Katasterwert von 200'000 Franken zu erreichen. Das ist in anderen Kantonen nicht ganz dasselbe. Als Neuenburger Finanzdirektor hätte ich für dieses Anliegen mehr Verständnis denn als Solothurner. Für einen Katasterwert von 200'000 Franken braucht es ein riesiges Klubhaus. Die Freigrenze wurde auf 100'000 Franken verdoppelt. Ich bitte Sie, nun die Wirkung dieser Änderung abzuwarten. Man wird dann feststellen, wie viele Vereine überhaupt noch betroffen sind. Ich habe ja kein Antragsrecht. Ohne mit der Regierung Rücksprache genommen zu haben, kann ich bekannt geben, dass wir mit einem Postulat leben könnten. Das Anliegen könnte dann im Zusammenhang mit anderen steuerrechtlichen Anliegen geprüft werden, die laufend im Raum stehen. Ich bitte Sie, den Vorstoss ins Postulat zu wandeln oder die Motion abzulehnen.

Edith Hänggi, CVP. Ich wandle den Vorstoss in ein Postulat um.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir stimmen ab über das Postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Dagegen

Grosse Mehrheit

Minderheit

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungstags angelangt. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und eine gute Woche.

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr